



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Brandenburg

### Teil I – Gesetze

<b>19. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 8. Dezember 2008</b>	<b>Nummer 16</b>
---------------------	--------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
3.12.2008	Gesetz über die staatliche Anerkennung und die Weiterbildung in sozialen Berufen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Sozialberufsgesetz – BbgSozBerG) . . . . .	278
3.12.2008	Erstes Gesetz zur Änderung des Waldgesetzes des Landes Brandenburg . . . . .	287
3.12.2008	Gesetz zu dem Elften Staatsvertrag vom 12. Juni 2008 zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Elfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) . . . . .	287
3.12.2008	Gesetz zu dem Staatsvertrag vom 1. September 2008 über die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie . . . . .	289
3.12.2008	Gesetz zu dem Staatsvertrag vom 30. September 2008 zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung eines Landeslabors Berlin-Brandenburg . . . . .	294
3.12.2008	Gesetz zu dem Staatsvertrag vom 5. Juni 2008 über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung . . . . .	310
3.12.2008	Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Straßengesetzes, des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes . . . . .	316

**Gesetz über die staatliche Anerkennung  
und die Weiterbildung in sozialen Berufen  
im Land Brandenburg  
(Brandenburgisches Sozialberufsgesetz –  
BbgSozBerG)<sup>1</sup>**

Vom 3. Dezember 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Inhaltsübersicht

#### Abschnitt 1

##### Berufe mit Fachhochschulausbildung

- § 1 Staatliche Anerkennung
- § 2 Praktische Ausbildung in Studiengängen der Sozialen Arbeit oder der Bildung und Erziehung in der Kindheit an Fachhochschulen
- § 3 Berufsbezeichnungen

#### Abschnitt 2

##### Berufe mit Fachschulausbildung

- § 4 Staatliche Anerkennung
- § 5 Praktische Ausbildung in Bildungsgängen an Fachschulen für Sozialwesen
- § 6 Berufsbezeichnungen

#### Abschnitt 3

##### Feststellung gleichwertiger Fähigkeiten

- § 7 Gleichwertige Fähigkeiten

#### Abschnitt 4

##### Berufsqualifikationen anderer Länder

- § 8 EU-Berufsqualifikationsrichtlinie
- § 9 Grundsatz der Gleichwertigkeit
- § 10 Gleichwertige Ausbildungsnachweise
- § 11 Ausgleichsmaßnahmen
- § 12 Zuverlässigkeit
- § 13 Gesundheitliche Eignung
- § 14 Sprachkenntnisse
- § 15 Führen der Berufsbezeichnung
- § 16 Verfahren bei EU-Berufsqualifizierungsanträgen
- § 17 Zusammenarbeit der Behörden

- § 18 Dienstleistungsfreiheit
- § 19 Meldepflicht
- § 20 Verfahren bei Dienstleistungserbringung
- § 21 Berichtspflicht
- § 22 Berufsqualifikationen außerhalb der europäischen Staaten nach § 8

#### Abschnitt 5

##### Weiterbildung

- § 23 Ziel der Weiterbildung
- § 24 Weiterbildungsbezeichnung
- § 25 Weiterbildungsstätten
- § 26 Durchführung der Weiterbildung

#### Abschnitt 6

##### Sonstige Bestimmungen

- § 27 Rücknahme, Widerruf
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Zuständige Behörde
- § 30 Datenschutz
- § 31 Übergangsvorschriften
- § 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

#### Abschnitt 1

##### Berufe mit Fachhochschulausbildung

#### § 1

##### Staatliche Anerkennung

(1) Die staatliche Anerkennung erhält auf Antrag, wer

1. an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule im Land Brandenburg
  - a) den Studiengang der Sozialen Arbeit einschließlich einer integrierten Praxisausbildung nach § 2 oder
  - b) den Studiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit einschließlich einer integrierten Praxisausbildung nach § 2
 nach einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern mit dem Bachelor of Arts erfolgreich abgeschlossen hat,
2. eine Bescheinigung der Fachhochschule über die erfolgreiche Absolvierung eines praktischen Studienseesters und der Praxisprojekte nach Nummer 1 Buchstabe a oder der Praxistage und Praxisphasen nach Nummer 1 Buchstabe b vorlegt,
3. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
4. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und

<sup>1</sup> Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 755/2008 der Kommission vom 31. Juli 2008 (ABl. L 205 S. 10).

5. über die zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(2) Die staatliche Anerkennung erhält auch, wer die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Ausbildungen in tätigkeitsbegleitender Form oder nach Absolvierung einer Externenprüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Staatliche Anerkennungen, die nach einem der in Absatz 1 Nr. 1 genannten oder in strukturell und inhaltlich entsprechenden Studiengängen in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland erteilt wurden und zusätzlich auch die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 erfüllen, stehen den staatlichen Anerkennungen nach dieser Vorschrift gleich.

(4) Das für Gesundheit zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Jugend zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung das Nähere zum Verfahren zur Erteilung der staatlichen Anerkennung für den Studiengang der Sozialen Arbeit nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a zu regeln sowie zusätzlich im Einvernehmen mit dem für Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung für erstmalig zu akkreditierende oder zur Reakkreditierung anstehende Studiengänge nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a inhaltliche und strukturelle Mindestanforderungen festzulegen, die als Grundlage für die Vergabe der staatlichen Anerkennung unverzichtbar sind.

(5) Das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zum Verfahren zur Erteilung der staatlichen Anerkennung für den Studiengang der Bildung und Erziehung in der Kindheit nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b zu regeln sowie im Einvernehmen mit dem für Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung für erstmalig zu akkreditierende oder zur Reakkreditierung anstehende Studiengänge nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b inhaltliche und strukturelle Mindestanforderungen festzulegen, die als Grundlage für die Vergabe der staatlichen Anerkennung unverzichtbar sind.

## § 2

### **Praktische Ausbildung in Studiengängen der Sozialen Arbeit oder der Bildung und Erziehung in der Kindheit an Fachhochschulen**

(1) Die praktische Ausbildung ist Teil des Studiums. Sie soll den Studierenden im Studiengang der Sozialen Arbeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a ermöglichen, selbstständig Situationen und Problemlagen der Sozialen Arbeit differenziert zu erkennen und zu erklären sowie Handlungskonzepte zu entwickeln und umzusetzen. Grundlage sind die bisher im Studium erworbenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sozialarbeiterischen und sozialpädagogischen Handelns. Die Studierenden lernen die sozialadministrativen, rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit kennen und berücksichtigen.

(2) Die praktische Ausbildung soll den Studierenden im Studiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit nach § 1 Abs. 1

Nr. 1 Buchstabe b ermöglichen, die im Studium erworbenen theoretischen Wissensbestände in konkrete Handlungskompetenz umzusetzen. Darüber hinaus sollen die Studierenden in der pädagogischen Arbeit mit Kindern den deutenden und reflexiven Umgang mit flexiblen Handlungssituationen erlernen. Dieser Teil der praktischen Ausbildung ist vorrangig in der Kindertagesbetreuung und in der Zusammenarbeit mit Eltern zu realisieren. Die Stärkung von Wahrnehmungs-, Deutungs- und Reflexionskompetenz ist dabei von besonderer Bedeutung. Die Studierenden lernen, die institutionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen der frühen Bildung und Erziehung zu berücksichtigen und ihre organisationsbezogenen Kompetenzen zu entwickeln.

(3) Die praktische Ausbildung im Studiengang Soziale Arbeit findet in Form eines integrierten praktischen Studiensemesters und von Praxisprojekten statt. Im Studiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit findet die praktische Ausbildung in Form von Praxistagen und Praxisphasen unterschiedlicher Dauer statt. Die Fachhochschulen im Land Brandenburg begleiten die praktische Ausbildung.

(4) Die Dauer eines praktischen Studiensemesters im Studiengang Soziale Arbeit beträgt mindestens 20 Wochen. Die praktische Ausbildung erfolgt unter Anleitung einer geeigneten Fachkraft in geeigneten Praxisstellen auf der Grundlage eines Ausbildungsplans. Die praktische Ausbildung setzt sich aus einem praktischen Studiensemester und weiteren Praxisprojekten zusammen. Die praktische Ausbildung muss in zeitlich und inhaltlich möglichst enger Verzahnung sowohl für das Berufsfeld einschlägige zielgruppenspezifische als auch für die Verwaltung im Bereich der Sozialen Arbeit spezifische Erfahrungen in geeigneten Ausbildungsstätten vermitteln. Im Studiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit hat die praktische Ausbildung einen Umfang von mindestens 20 Wochen und wird durch weitere Theorie-Praxis-Module ergänzt. Die praktische Ausbildung wird vorrangig in geeigneten Handlungsfeldern der Kindertagesbetreuung unter Anleitung einer dafür qualifizierten Fachkraft absolviert.

(5) In tätigkeitsbegleitenden Studiengängen ist auf Antrag eine gleichwertige berufliche Tätigkeit auf die Durchführung der praktischen Ausbildung anzurechnen, wenn sie den Anforderungen an die praktische Ausbildung nach diesem Gesetz entspricht.

## § 3

### **Berufsbezeichnungen**

(1) Wer eine staatliche Anerkennung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a erhalten hat, ist zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin“ oder „staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge“ berechtigt.

(2) Wer eine staatliche Anerkennung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b erhalten hat, ist zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ oder „staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ berechtigt.

## **Abschnitt 2** **Berufe mit Fachschulausbildung**

### § 4 **Staatliche Anerkennung**

- (1) Die staatliche Anerkennung erhält auf Antrag, wer
1. an einer Fachschule für Sozialwesen oder einer entsprechend staatlich anerkannten Ersatzschule im Land Brandenburg
    - a) eine dreijährige Ausbildung im Bildungsgang der Fachrichtung Heilerziehungspflege einschließlich einer integrierten praktischen Ausbildung,
    - b) eine dreijährige Ausbildung im Bildungsgang der Fachrichtung Sozialpädagogik einschließlich einer integrierten praktischen Ausbildung,
    - c) eine Ausbildung (Aufbaulehrgang) in einem Bildungsgang der Fachrichtung Heilpädagogik einschließlich einer integrierten praktischen Ausbildung oder
    - d) eine Ausbildung (Aufbaulehrgang) in einem Bildungsgang der Fachrichtung Sonderpädagogik mit einer staatlichen Prüfung

erfolgreich abgeschlossen hat,
  2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
  3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
  4. über die für die zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(2) Die staatliche Anerkennung erhält auch, wer die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Ausbildungen tätigkeitsbegleitend erfolgreich absolviert oder den Abschluss in Form einer Nichtschülerprüfung erworben hat.

(3) Staatliche Anerkennungen, die nach einem der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Ausbildungsgänge in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland erteilt wurden, stehen der staatlichen Anerkennung nach diesem Gesetz gleich.

### § 5 **Praktische Ausbildung in Bildungsgängen an Fachschulen für Sozialwesen**

(1) Die praktische Ausbildung ist Teil der Ausbildung in Bildungsgängen der Fachschulen für Sozialwesen im Land Brandenburg. Schülerinnen und Schüler sollen in der praktischen Ausbildung berufliche Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben, die sie befähigen, berufsbezogene Aufgaben in den jeweiligen einschlägigen Bereichen selbstständig verantwortlich auszuführen.

(2) Die praktische Ausbildung an Fachschulen für Sozialwesen

im Land Brandenburg findet in Form von integrierten praktischen Ausbildungsabschnitten in den für den jeweiligen Beruf einschlägigen Arbeitsfeldern in geeigneten praktischen Ausbildungsstätten statt. Die praktischen Ausbildungsstätten müssen über geeignetes Personal für eine qualifizierte Praxisanleitung verfügen. Die Fachschulen begleiten die praktische Ausbildung.

(3) In den tätigkeitsbegleitenden Ausbildungsgängen ist auf Antrag eine gleichwertige berufliche Tätigkeit auf die Durchführung der praktischen Ausbildung anzurechnen.

(4) Das für Gesundheit zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Bildung zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung die Anforderungen an die praktische Ausbildung, an geeignete Praxisstellen und an die Nachweise einer erfolgreichen Ableistung der praktischen Ausbildung für die Berufe der Heilerziehungspflegerin und des Heilerziehungspflegers sowie der Heilpädagogin und des Heilpädagogen zu regeln.

(5) Das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Bildung zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung die Anforderungen an die praktische Ausbildung, an geeignete Praxisstellen und an die Nachweise einer erfolgreichen Ableistung der praktischen Ausbildung für den Beruf der Erzieherin und des Erziehers zu regeln.

### § 6 **Berufsbezeichnungen**

(1) Wer eine staatliche Anerkennung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a erhalten hat, ist zur Führung der jeweiligen Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ oder „staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ berechtigt.

(2) Wer eine staatliche Anerkennung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b erhalten hat, ist zur Führung der jeweiligen Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „staatlich anerkannter Erzieher“ berechtigt.

(3) Wer eine staatliche Anerkennung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c erhalten hat, ist zur Führung der jeweiligen Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder „staatlich anerkannter Heilpädagoge“ berechtigt.

(4) Wer eine staatliche Anerkennung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d erhalten hat, ist zur Führung der jeweiligen Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Sonderpädagogin“ oder „staatlich anerkannter Sonderpädagoge“ berechtigt.

## **Abschnitt 3** **Feststellung gleichwertiger Fähigkeiten**

### § 7 **Gleichwertige Fähigkeiten**

(1) Zur Deckung des Fachkräftebedarfs im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe können auf Antrag gleichwertige Fähigkeiten

für ein oder mehrere Tätigkeitsfelder des Berufsfeldes der Fachschulausbildung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b bescheinigt werden, wenn

1. eine Qualifizierungsmaßnahme nach Absatz 2 erfolgreich abgeschlossen wurde und
2. eine in der Regel mindestens zweijährige Berufserfahrung nachgewiesen wird.

(2) Das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Inhalt und Umfang der Qualifizierungsmaßnahme für die Feststellung des erfolgreichen Abschlusses sowie das Verfahren zur Erteilung der Bescheinigung über die Feststellung gleichwertiger Fähigkeiten zu regeln.

#### **Abschnitt 4 Berufsqualifikationen anderer Staaten**

##### **§ 8 EU-Berufsqualifikationsrichtlinie**

Die Anerkennung einer außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (europäische Staaten nach § 8), erworbenen Berufsqualifikation erfolgt nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 755/2008 der Kommission vom 31. Juli 2008 (ABl. L 205 S. 10).

##### **§ 9 Grundsatz der Gleichwertigkeit**

(1) Eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbene Berufsqualifikation von Staatsangehörigen der europäischen Staaten nach § 8 erfüllt die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und des § 4 Abs. 1 Nr. 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Von einer Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes ist auszugehen, wenn die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland absolvierte Ausbildung hinsichtlich ihrer Dauer und Inhalte keine wesentlichen Unterschiede zu der nach diesem Gesetz geregelten Ausbildung aufweist. Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes ist die erworbene Berufserfahrung zu berücksichtigen.

(2) Die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist bei Staatsangehörigen europäischer Staaten nach § 8, die eine Anerkennung ihrer in einem Drittstaat erworbenen Berufsqualifikation anstreben, gegeben, wenn

1. sie einen Ausbildungsnachweis vorlegen, aus dem sich ergibt, dass ihr Ausbildungsabschluss bereits in einem anderen europäischen Staat nach Absatz 1 Satz 1 anerkannt wurde,
2. sie über eine einschlägige dreijährige Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des europäischen Staates, der den Ausbildungsnachweis anerkannt hat, verfügen und
3. der europäische Staat, der die Ausbildung anerkannt hat, diese Berufserfahrung bescheinigt.

(3) Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder ist sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand feststellbar, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch die Absolvierung eines Anpassungslehrgangs oder durch das Ablegen einer Eignungsprüfung erbracht. Der Antragsteller kann zwischen diesen Möglichkeiten wählen.

##### **§ 10 Gleichwertige Ausbildungsnachweise**

(1) Die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Satz 1 gelten als erfüllt, wenn aus dem in einem anderen europäischen Staat nach § 8 erworbenen Prüfungszeugnis hervorgeht, dass ein Ausbildungsabschluss erworben wurde, der in diesem Staat für den unmittelbaren Zugang zu einem der in § 3 oder § 6 genannten Berufe erforderlich ist. Prüfungszeugnisse im Sinne dieses Gesetzes sind Ausbildungsnachweise nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG, die dem in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entsprechen.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt auch für Ausbildungsnachweise oder eine Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen, sofern sie eine in einem europäischen Staat nach § 8 abgeschlossene Ausbildung bescheinigen, von diesem Staat als gleichwertig anerkannt wurden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung der in § 3 oder § 6 genannten Berufe dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung dieser Berufe vorbereiten. Absatz 1 Satz 2 gilt ferner für Berufsqualifikationen, die nicht den Erfordernissen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftsstaates für die Aufnahme oder Ausübung der in § 3 oder § 6 genannten Berufe entsprechen, den inhabenden Personen jedoch nach dem Recht des Herkunftsstaates erworbene Rechte nach den dort maßgeblichen Vorschriften verleihen.

##### **§ 11 Ausgleichsmaßnahmen**

(1) Staatsangehörige der europäischen Staaten nach § 8 mit einer Berufsqualifikation haben einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn

1. ihre nachgewiesene Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der in diesem Gesetz geregelten Ausbildungsdauer liegt,
2. ihre Ausbildung sich auf Fächer, Lernfelder oder Module be-

zieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die nach diesem Gesetz und den einschlägigen Ausbildungs- oder Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschrieben sind,

3. der in § 3 oder § 6 genannte Beruf eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat der antragstellenden Person nicht Bestandteil des entsprechenden Berufs sind, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die nach diesem Gesetz und den einschlägigen Ausbildungs- oder Studien- und Prüfungsordnungen gefordert wird und sich auf Fächer, Lernfelder oder Module bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den die antragstellende Person vorlegt, und ihre nachgewiesene Berufserfahrung nicht zum Ausgleich der unter den Nummern 1 bis 3 genannten Unterschiede geeignet ist.

Die antragstellende Person hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Die Eignungsprüfung ist auf die Bereiche zu beschränken, in denen die Ausbildung hinter den Ausbildungsvorschriften für die in diesem Gesetz geregelten Berufe zurückbleibt.

(2) Das für Gesundheit zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Jugend und Hochschulen zuständigen Mitgliedern der Landesregierung durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Anforderungen und der Durchführung der jeweiligen Anpassungslehrgänge sowie Eignungsprüfungen für die Berufe der Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin und des Sozialarbeiters/Sozialpädagogen zu regeln.

(3) Das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Anforderungen und der Durchführung der jeweiligen Anpassungslehrgänge sowie Eignungsprüfungen für den Beruf der Sozialpädagogin und des Sozialpädagogen zu regeln.

(4) Das für Gesundheit zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Bildung zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Anforderungen und der Durchführung der jeweiligen Anpassungslehrgänge sowie Eignungsprüfungen für die Berufe der Heilerziehungspflegerin und des Heilerziehungspflegers sowie der Heilpädagogin und des Heilpädagogen zu regeln.

(5) Das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Bildung zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Anforderungen und der Durchführung der jeweiligen Anpassungslehrgänge sowie Eignungsprüfungen für den Beruf der Erzieherin und des Erziehers zu regeln.

## § 12

### Zuverlässigkeit

(1) Die antragstellende Person, die eine Anerkennung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder § 4 Abs. 1 Nr. 1 beantragt, hat zum Nachweis,

dass die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 oder § 4 Abs. 1 Nr. 2 vorliegen, eine von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates ausgestellte Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug oder, wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis vorzulegen.

(2) Wurde der Beruf im Herkunftsstaat bereits ausgeübt, so kann die nach § 29 zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates Auskünfte über etwa verhängte Strafen oder sonstige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufs betreffen, einholen.

(3) Hat die nach § 29 zuständige Behörde in den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 von Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 3 oder des § 4 Abs. 1 Nr. 2 von Bedeutung sein können, so hat sie die zuständige Behörde des Herkunftsstaates zu unterrichten und sie zu bitten, diese Tatbestände zu überprüfen und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn bei der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

## § 13

### Gesundheitliche Eignung

Personen, die eine Anerkennung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder § 4 Abs. 1 Nr. 1 beantragen, haben zum Nachweis, dass die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 oder § 4 Abs. 1 Nr. 3 vorliegen, eine ärztliche Bescheinigung ihres Herkunftsstaates vorzulegen. Wird im Herkunftsstaat ein solcher Nachweis nicht verlangt, ist eine von der zuständigen Behörde dieses Staates ausgestellte vergleichbare Bescheinigung anzuerkennen, aus der sich ergibt, dass die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 4 oder § 4 Abs. 1 Nr. 3 erfüllt sind. § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

## § 14

### Sprachkenntnisse

Antragstellende Personen, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, müssen über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Das Nähere hierzu regelt das jeweils zuständige Mitglied der Landesregierung nach § 29 durch Rechtsverordnung.

## § 15

### Führen der Berufsbezeichnung

Antragstellende Personen, die über einen Ausbildungsnachweis in einem der in § 3 oder § 6 genannten Berufe verfügen, der in einem anderen europäischen Staat nach § 8 erworben worden

ist, führen nach der staatlichen Anerkennung gemäß § 1 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 die in § 3 oder § 6 vorgesehenen jeweiligen Berufsbezeichnungen.

## § 16

### Verfahren bei EU-Berufsqualifizierungsanträgen

(1) Die nach § 29 zuständige Behörde bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang des Antrages und der Unterlagen und teilt der antragstellenden Person gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Entscheidungen über die Anerkennung der Ausbildungsnachweise sind spätestens innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt zu treffen, an dem die Antragsunterlagen vollständig vorliegen.

(2) Werden von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates die in § 12 Abs. 1 genannten Bescheinigungen nicht ausgestellt oder die nach § 12 Abs. 2 und 3 nachgefragten Mitteilungen innerhalb von zwei Monaten nicht gemacht, kann die antragstellende Person sie durch Vorlage einer Bescheinigung über die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung gegenüber der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates ersetzen.

## § 17

### Zusammenarbeit der Behörden

(1) Die nach § 29 zuständige Behörde unterrichtet die zuständigen Behörden des Herkunftsstaates über das Vorliegen strafrechtlicher Sanktionen, über die Rücknahme, den Widerruf und die Anordnung des Ruhens der staatlichen Anerkennung, über die Untersagung der Ausübung der Tätigkeit und über Tatsachen, die eine der Sanktionen oder Maßnahmen rechtfertigen würden. Die Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten sind einzuhalten.

(2) Erhält die nach § 29 zuständige Behörde Auskünfte der zuständigen Behörden von Aufnahmestaaten, die sich auf die Ausübung der in der Richtlinie 2005/36/EG erfassten Tätigkeiten auswirken könnten, so prüft sie die Richtigkeit der Sachverhalte, befindet über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichtet den Aufnahmestaat über die Konsequenzen, die aus den übermittelten Auskünften zu ziehen sind.

## § 18

### Dienstleistungsfreiheit

(1) Staatsangehörige eines europäischen Staates nach § 8, die zur Ausübung eines der in § 3 oder § 6 genannten Berufe in einem anderen europäischen Staat nach § 8 aufgrund einer nach deutschen Rechtsvorschriften abgeschlossenen Ausbildung oder aufgrund eines den Anforderungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder § 4 Abs. 1 Nr. 1 entsprechenden Ausbildungsnachweises berechtigt und

1. in ihrem Herkunftsstaat niedergelassen sind oder
2. wenn der in § 3 oder § 6 genannte Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist, diesen Beruf während

der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre im Niederlassungsmitgliedstaat ausgeübt haben,

dürfen als Erbringer von Dienstleistungen im Sinne des Artikels 50 des EG-Vertrages vorübergehend und gelegentlich ihren Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben. Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Dienstleistungserbringung wird im Einzelfall beurteilt. In die Beurteilung sind die Dauer, die Häufigkeit, die regelmäßige Wiederkehr und die Kontinuität der Dienstleistung einzubeziehen.

(2) Die für die Ausübung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache müssen vorhanden sein. Das Nähere hierzu regelt das jeweils zuständige Mitglied der Landesregierung nach § 29 durch Rechtsverordnung.

## § 19

### Meldepflicht

(1) Wer im Sinne des § 18 Abs. 1 Dienstleistungen erbringen will, hat dies der zuständigen Behörde vorher zu melden. Die Meldung muss schriftlich erfolgen. Sie ist einmal jährlich zu erneuern, wenn die betreffende Person beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu erbringen.

(2) Bei der erstmaligen Meldung der beabsichtigten Dienstleistungserbringung oder im Falle wesentlicher Änderungen gegenüber der in den bisher vorgelegten Dokumenten bescheinigten Situation hat die betreffende Person folgende Bescheinigungen vorzulegen:

1. ein Staatsangehörigkeitsnachweis,
2. ein Berufsqualifikationsnachweis,
3. eine Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung in einem der in § 3 oder § 6 genannten Berufe in einem anderen europäischen Staat nach § 8, die sich darauf erstreckt, dass die dienstleistungserbringende Person eine dem vorgenannten Beruf entsprechende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre zumindest zwei Jahre rechtmäßig ausgeübt hat, und
4. eine Bescheinigung, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen.

(3) § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

## § 20

### Verfahren bei Dienstleistungserbringung

(1) Die nach § 29 zuständige Behörde prüft im Falle der erstmaligen Dienstleistungserbringung den Berufsqualifikationsnachweis. Sie berücksichtigt, dass bei wesentlichen Unterschieden zwischen der beruflichen Qualifikation und der nach diesem Gesetz und den einschlägigen Ausbildungs- oder Studien- und Prüfungsordnungen geforderten Ausbildung Ausgleichsmaßnahmen nur gefordert werden dürfen, wenn die Unterschiede so groß

sind, dass ohne Nachweis der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten die öffentliche Gesundheit gefährdet wäre. Der Ausgleich der fehlenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten soll in Form einer Eignungsprüfung erfolgen.

(2) Die nach § 29 zuständige Behörde soll die eine Dienstleistung erbringende Person bei der erstmaligen Anzeige einer Dienstleistungserbringung binnen eines Monats nach Eingang der Meldung und der Begleitdokumente über das Ergebnis der Nachprüfung unterrichten. Ist eine Nachprüfung innerhalb dieser Frist in besonderen Ausnahmefällen nicht möglich, unterrichtet die zuständige Behörde die die Dienstleistung erbringende Person innerhalb eines Monats über die Gründe für diese Verzögerung und über den Zeitplan für ihre Entscheidung, die vor Ablauf des zweiten Monats ab Eingang der vollständigen Unterlagen ergehen muss. Erhält die eine Dienstleistung erbringende Person innerhalb der in Satz 1 und 2 genannten Fristen keine Rückmeldung der zuständigen Behörde, darf die Dienstleistung erbracht werden.

(3) Soweit Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Niederlassung oder Anhaltspunkte vorliegen, die auf unrichtige Angaben, eine Verletzung von Berufspflichten sowie berufsbezogene disziplinarische oder strafrechtliche Verfehlungen der antragstellenden Person schließen lassen, soll die nach § 29 zuständige Behörde mit Hilfe der Behörden des Herkunftstaates den Sachverhalt aufklären.

(4) Staatsangehörige eines europäischen Staates nach § 8, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen der in § 3 oder § 6 genannten Berufe ausüben, haben beim Erbringen der Dienstleistung die Rechte und Pflichten von Personen mit einer staatlichen Anerkennung nach § 1 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1. Wird gegen diese Pflichten verstoßen, so hat die nach § 29 zuständige Behörde unverzüglich die zuständige Behörde des Herkunftstaates dieses Dienstleistungserbringers hierüber zu unterrichten.

(5) Staatsangehörigen eines europäischen Staates nach § 8, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen der in § 3 oder § 6 genannten Berufe als Dienstleistungserbringer ausüben, ist auf Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, dass

1. sie als Berufsangehörige rechtmäßig niedergelassen sind und ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeiten nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
2. sie über die zur Ausübung der jeweiligen Tätigkeit erforderliche berufliche Qualifikation verfügen sowie
3. keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen.

## § 21

### Berichtspflicht

Die zuständige Behörde übermittelt dem zuständigen Bundesministerium die erforderlichen statistischen Aufstellungen zu den getroffenen Entscheidungen und eine Beschreibung der Hauptprobleme bei der Anwendung der Richtlinie 2005/36/EG zur Weiterleitung an die Kommission.

## § 22

### Berufsqualifikationen außerhalb der europäischen Staaten nach § 8

(1) Ein außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der europäischen Staaten von Staatsangehörigen eines Drittstaates erworbener Ausbildungsabschluss erfüllt die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 Nr. 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Von einer Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes ist auszugehen, wenn die Ausbildung hinsichtlich ihrer Dauer und Inhalte keine wesentlichen Unterschiede zu der nach diesem Gesetz geregelten Ausbildung aufweist. Der Nachweis der Gleichwertigkeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder § 4 Abs. 1 Nr. 1 ist durch Vorlage entsprechender Prüfungs- oder Ausbildungsnachweise zu erbringen. Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder ist sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand feststellbar, kann die zuständige Behörde den Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstands verlangen. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Kenntnisstandsprüfung erbracht, die sich auf die inhaltlichen Anforderungen der Abschlussprüfung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen oder der Studien- und Prüfungsordnungen für die jeweiligen Berufe in diesem Gesetz bezieht.

(2) Das für Gesundheit zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Jugend und Hochschulen zuständigen Mitgliedern der Landesregierung durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Anforderungen und zur Durchführung der Kenntnisstandsprüfung für die Berufe der Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin und des Sozialarbeiters/Sozialpädagogen zu regeln.

(3) Das für Gesundheit zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Bildung zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Anforderungen und zur Durchführung der Kenntnisstandsprüfung für die Berufe der Heilerziehungspflegerin und des Heilerziehungspflegers sowie der Heilpädagogin und des Heilpädagogen zu regeln.

(4) Das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Anforderungen und zur Durchführung der Kenntnisstandsprüfung für den Beruf der Sozialpädagogin und des Sozialpädagogen zu regeln.

(5) Das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Bildung zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Anforderungen und zur Durchführung der Kenntnisstandsprüfung für den Beruf der Erzieherin und des Erziehers zu regeln.

(6) Antragstellende Personen, die eine Anerkennung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder § 4 Abs. 1 Nr. 1 beantragen, haben zum Nachweis, dass die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 oder § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen,

1. eine von der zuständigen Behörde ihres Herkunftstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung,

2. einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug oder
3. einen gleichwertigen Nachweis sowie
4. einen aktuellen Staatsangehörigkeitsnachweis in amtlich beglaubigter Kopie

vorzulegen. Die in Satz 1 genannten Bescheinigungen und Nachweise sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn zwischen Ausstellung und Vorlage nicht mehr als drei Monate vergangen sind.

(7) Antragstellende Personen, deren Ausbildungsnachweise als gleichwertig anerkannt wurden, führen nach der staatlichen Anerkennung ihrer Berufsqualifikation die in § 3 oder § 6 vorgesehene jeweilige Berufsbezeichnung.

(8) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die für die staatliche Anerkennung nach § 29 zuständige Behörde. § 1 Abs. 1 Nr. 5 sowie § 4 Abs. 1 Nr. 4 und § 14 gelten entsprechend.

## **Abschnitt 5 Weiterbildung**

### § 23

#### **Ziel der Weiterbildung**

Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes ist die Wiederaufnahme organisierten Lernens an staatlich anerkannten Weiterbildungsstätten nach Abschluss der Ausbildung in einem sozialen Beruf nach §§ 1 und 4 sowie einer mindestens zweijährigen Tätigkeit in dem erlernten Beruf. Die Weiterbildung hat das Ziel, die Berufsqualifikation zu erhöhen und zur Übernahme von speziellen berufsbezogenen Tätigkeiten oder Funktionen zu befähigen.

### § 24

#### **Weiterbildungsbezeichnung**

(1) Weiterbildungsbezeichnungen können vergeben werden, wenn daran ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

(2) Eine Weiterbildungsbezeichnung aufgrund dieses Gesetzes darf nur von der Person geführt werden, der sie erteilt worden ist. Eine Weiterbildungsbezeichnung wird auf Antrag der Person verliehen, die

1. zum Führen der Berufsbezeichnung in einem der in den §§ 1 und 4 genannten sozialen Berufe berechtigt ist,
2. die Weiterbildung abgeschlossen und
3. die Abschlussprüfung bestanden hat.

Die antragstellende Person hat dafür die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

(3) Die Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung nach Absatz 2 kann zurückgenommen werden, wenn die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt wird.

(4) Die Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung nach Absatz 2 entfällt, wenn die Erlaubnis zum Führen der entsprechenden Berufsbezeichnung nach diesem Gesetz entzogen wird.

### § 25

#### **Weiterbildungsstätten**

(1) Weiterbildungsstätten, die eine Weiterbildungsbezeichnung nach diesem Gesetz verleihen, bedürfen der Zulassung.

(2) Die Zulassung nach Absatz 1 wird erteilt, wenn die personellen, baulichen und sachlichen Mindestvoraussetzungen für die Sicherstellung der theoretischen und praktischen Anteile der Weiterbildung erfüllt sind. Weiterbildungsstätten, die die Weiterbildung in modularer Form durchführen, müssen alle Module realisieren.

(3) Die für Gesundheit und Jugend zuständigen Mitglieder der Landesregierung werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen und das Verfahren für die Verleihung von Weiterbildungsbezeichnungen nach § 24 und für die Zulassung von Weiterbildungsstätten zu regeln.

### § 26

#### **Durchführung der Weiterbildung**

(1) An der Weiterbildung teilnehmende Personen sollen in einem der in den §§ 3 und 6 genannten sozialen Berufe tätig sein.

(2) Die Weiterbildung kann in Teilzeit- oder Vollzeitform durchgeführt werden.

(3) Die Weiterbildung kann auch in modularer Form durchgeführt werden, wenn dies die entsprechende Weiterbildungsverordnung zulässt. Jedes Modul stellt ein in sich abgeschlossenes Gebiet der Weiterbildung dar und wird mit einem Leistungsnachweis beendet.

(4) Die Weiterbildung ist in einem Zeitraum von längstens vier Jahren mit einer Abschlussprüfung abzuschließen.

(5) Unterbrechungen durch Krankheiten oder andere nicht selbst von der teilnehmenden Person zu vertretende Gründe können bis zu 20 Prozent auf die Dauer der Weiterbildung angerechnet werden.

## **Abschnitt 6**

### **Sonstige Bestimmungen**

### § 27

#### **Rücknahme, Widerruf**

(1) Die Zulassung als Weiterbildungsstätte nach § 25 und die

Verleihung der Weiterbildungsbezeichnung nach § 24 können zurückgenommen werden, wenn eine der für die Erteilung geforderten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Rücknahme rechtfertigen. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn Nachweise vorliegen, aus denen sich eine Unzuverlässigkeit der betroffenen Weiterbildungsstätte nach § 25 Abs. 2 oder eine Unzuverlässigkeit der betroffenen Person zur Ausübung eines Berufs nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 oder § 4 Abs. 1 Nr. 2 ergibt.

(2) Die staatliche Anerkennung und die Verleihung der Weiterbildungsbezeichnung können widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind.

(3) Im Übrigen gelten die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg.

## § 28

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Bezeichnungen nach den §§ 3, 6 oder § 24 führt, ohne hierzu berechtigt zu sein,
2. der Meldepflicht nach § 19 nicht nachkommt oder
3. eine Weiterbildungsstätte mit dem Anschein betreibt, Berechtigungen zum Führen von Weiterbildungsbezeichnungen nach § 24 vermitteln zu können, ohne eine Zulassung nach § 25 zu besitzen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann

1. im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit einer Geldbuße von bis zu dreitausend Euro und
2. im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße von bis zu fünfundzwanzigtausend Euro

geahndet werden.

## § 29

### Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes ist die für die in diesem Gesetz genannten Berufe jeweils zuständige oberste Landesbehörde. Das für die in diesem Gesetz genannten Berufe jeweils zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, die Zuständigkeit nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Behörden zu übertragen.

## § 30

### Datenschutz

(1) Die nach diesem Gesetz zuständige Behörde darf zur Erfüllung der ihr durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben erforderliche personen- und betriebsbezogene Daten erheben, verarbeiten und übermitteln.

(2) Die Daten dürfen nur für die Zwecke gespeichert, verarbeitet und übermittelt werden, für die sie erhoben worden sind. Die Daten sind grundsätzlich nur bei den Betroffenen mit deren Kenntnis zu erheben. Die Betroffenen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Kommen Betroffene ihrer Auskunftspflicht nicht nach, sollen deren Anträge nicht weiter bearbeitet werden; hierauf sind die Betroffenen hinzuweisen.

(3) Eine Erhebung ist ohne Kenntnis der Betroffenen nur zulässig, wenn andernfalls die Erfüllung der behördlichen Aufgaben nach diesem Gesetz gefährdet wäre. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn Anhaltspunkte für unrichtige Angaben oder eine Verletzung der Berufspflichten vorliegen und eine Rücknahme oder ein Widerruf der Erlaubnis erforderlich erscheint. Im Übrigen gilt das Brandenburgische Datenschutzgesetz.

(4) Die für Gesundheit und Jugend zuständigen Mitglieder der Landesregierung werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

1. welche der in Absatz 1 genannten Daten zu welchem Zweck im Einzelnen erhoben und verarbeitet werden dürfen,
2. an welche Behörden zu welchem Zweck Daten übermittelt werden dürfen,
3. in welchen Fällen Daten zu Zwecken verarbeitet werden dürfen, für die sie nicht erhoben worden sind, und
4. welche Auskünfte die Betroffenen zu erteilen haben.

## § 31

### Übergangsvorschriften

(1) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten staatlichen Anerkennungen für Ausbildungs- und Weiterbildungsabschlüsse sowie Gleichwertigkeitsbescheinigungen in sozialen Berufen gelten fort.

(2) Absolventinnen und Absolventen im Diplomstudiengang der Sozialarbeit/Sozialpädagogik mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern einschließlich einer integrierten Praxisausbildung im Umfang von zwei praktischen Studiensemestern erhalten auf Antrag die staatliche Anerkennung nach § 1 Abs. 1. § 3 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes im Land Brandenburg in einem akkreditierten Bachelorstudiengang nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder Buchstabe b oder § 1 Abs. 2 einen Abschluss erworben haben, erhalten auf Antrag rückwirkend die staatliche Anerkennung nach § 1 Abs. 1. § 3 gilt entsprechend.

(4) Personen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet einen Abschluss als Fürsorgerin oder Fürsorger erworben haben, eine ergänzende Qualifizierung nachweisen und die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 genannten Voraussetzungen erfüllen, erhalten auf Antrag die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter.

(5) Personen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet einen Abschluss oder einen vergleichbaren Abschluss nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis d erworben haben und die in § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen, erhalten auf Antrag die staatliche Anerkennung in einem der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten Berufe. Erzieherinnen und Erzieher müssen eine ergänzende Qualifizierung nachweisen. § 3 gilt entsprechend.

### § 32

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Brandenburgische Sozialberufsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1996 (GVBl. I S. 308) und
2. die Verordnung über die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung als staatlich anerkanntes Fachseminar für Altenpflege vom 1. Februar 1999 (GVBl. II S. 101).

Potsdam, den 3. Dezember 2008

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

#### **Erstes Gesetz zur Änderung des Waldgesetzes des Landes Brandenburg**

Vom 3. Dezember 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

Das Waldgesetz des Landes Brandenburg vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2007 (GVBl. I S. 106, 108), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in § 16 die Wörter „und nicht motorisierten Gespannen“ gestrichen.
2. § 15 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Das Reiten und Gespannfahren ist nur auf Waldwegen und Waldbrandwundstreifen zulässig.“

3. In § 16 werden in der Überschrift, in Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 Satz 1 jeweils die Wörter „und nicht motorisierten Gespannen“ gestrichen.

4. § 37 Abs. 1 Nr. 11 wird wie folgt gefasst:

„11. entgegen den Vorschriften nach § 15 Abs. 4 Rad fährt, Krankenfahrstuhl fährt, reitet oder mit nicht motorisierten Gespannen fährt.“

#### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 3. Dezember 2008

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

#### **Gesetz zu dem Elften Staatsvertrag vom 12. Juni 2008 zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Elfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Vom 3. Dezember 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **§ 1**

Dem am 12. Juni 2008 vom Land Brandenburg unterzeichneten Elften Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Elfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

#### **§ 2**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Elfte Rundfunkänderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 3 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt zu geben.

Potsdam, den 3. Dezember 2008

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

**Elfter Staatsvertrag  
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge  
(Elfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1  
Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages**

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 31. Juli bis 10. Oktober 2006, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8  
**Höhe der Rundfunkgebühr**

Die Höhe der Rundfunkgebühr wird monatlich wie folgt festgesetzt:

1. Die Grundgebühr: 5,76 Euro
  2. Die Fernsehgebühr: 12,22 Euro.“
2. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Prozentzahl „93,1373“ durch die Prozentzahl „93,0219“ und die Prozentzahl „6,8627“ durch die Prozentzahl „6,9781“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird die Prozentzahl „61,0994“ durch die Prozentzahl „60,5086“ und die Prozentzahl „38,9006“ durch die Prozentzahl „39,4914“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 Satz 3 wird der Betrag „145,96 Mio. Euro“ durch den Betrag „163,71 Mio. Euro“ ersetzt.
3. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2008“ durch das Datum „31. Dezember 2012“ ersetzt.

- b) In Satz 4 wird das Datum „31. Dezember 2008“ durch das Datum „31. Dezember 2012“ ersetzt.

**Artikel 2  
Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages**

In § 18 Abs. 1 Satz 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages vom 10. bis 27. September 2002, zuletzt geändert durch den Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 19. Dezember 2007, wird das Datum „31. Dezember 2008“ durch das Datum „31. Dezember 2012“ ersetzt.

**Artikel 3  
Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

(1) Für die Kündigung der in Artikel 1 und 2 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2008 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 und 2 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Berlin, den 12. Juni 2008

Für das Land Baden-Württemberg:  
Günther H. Oettinger

Für den Freistaat Bayern:  
Günther Beckstein

Für das Land Berlin:  
Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg:  
Matthias Platzeck

Für die Freie Hansestadt Bremen:  
Jens Böhrnsen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:  
Ole von Beust

Für das Land Hessen:  
R. Koch

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 18 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt zu geben.

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:  
H. Ringstorff

Potsdam, den 3. Dezember 2008

Für das Land Niedersachsen:  
Christian Wulff

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Für das Land Nordrhein-Westfalen:  
Jürgen Rüttgers

Gunter Fritsch

Für das Land Rheinland-Pfalz:  
Kurt Beck

**Staatsvertrag  
über die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie**

Für das Saarland:  
Peter Müller

Die Länder

Für den Freistaat Sachsen:  
St. Tillich

Berlin,  
Brandenburg,  
Freie Hansestadt Bremen,  
Freie und Hansestadt Hamburg,  
Mecklenburg-Vorpommern,  
Niedersachsen,  
Nordrhein-Westfalen,  
Saarland,  
Sachsen-Anhalt,  
Schleswig-Holstein

Für das Land Sachsen-Anhalt:  
Böhmer

Für das Land Schleswig-Holstein:  
Peter Harry Carstensen

– im Folgenden: Vertragsländer –

Für den Freistaat Thüringen:  
Dieter Althaus

schließen den nachstehenden Staatsvertrag:

**Gesetz  
zu dem Staatsvertrag vom 1. September 2008  
über die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie**

Vom 3. Dezember 2008

**Erster Teil  
Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts  
NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie**

§ 1

**Errichtung, Rechtsform, Sitz**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1**

Dem am 1. September 2008 unterzeichneten Staatsvertrag über die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(1) Die Vertragsländer errichten mit Wirkung zum 1. April 2009 eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen

NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie

– im Folgenden: „Anstalt“ oder „NKL“ –.

**§ 2**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Aufgabe der Anstalt ist die Veranstaltung von staatlichen Klassenlotterien und Spielergänzungen (Zusatzspielen).

(3) Die NKL darf sich an anderen Unternehmen beteiligen oder mit solchen kooperieren, soweit es der Erfüllung ihrer Aufgaben aus diesem Vertrag dient.

(4) Sitz der Anstalt ist Hamburg.

(5) Für die Anstalt gilt das Landesrecht des Sitzlandes, soweit in diesem Staatsvertrag oder in der Satzung der Anstalt nichts anderes bestimmt ist.

## § 2

### Vermögensübertragung, Grundkapital, Verteilung der Anteile

(1) Der von den Vertragsländern unter der Bezeichnung NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie betriebene gemeinschaftliche Eigenbetrieb öffentlichen Rechts, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HR A 94668,

– im Folgenden: „Eigenbetrieb“ –

wird zum Ablauf des 31. März 2009 unter Auflösung ohne Abwicklung in der Weise auf die Anstalt übertragen, dass die im Eigentum der Vertragsländer stehenden, von dem Eigenbetrieb genutzten Betriebsmittel sowie die von dem Eigenbetrieb begründeten Rechte und Verbindlichkeiten als Ganzes im Weg der Gesamtrechtsnachfolge auf die Anstalt übergehen. Der Eigenbetrieb erlischt zum 1. April 2009.

(2) Der Vorstand wird die notwendigen Vereinbarungen abschließen, damit die Rechte und Pflichten aus den aktiven Beschäftigungsverhältnissen der für den Eigenbetrieb tätigen Personen und die Versorgungslasten aus beendeten Beschäftigungsverhältnissen, soweit sie aus Tätigkeiten für den Eigenbetrieb herühren und von dem Eigenbetrieb zu tragen sind, auf die Anstalt übergeleitet werden.

Kosten, die den Vertragsländern für die Zeit ab dem 1. April 2009 dadurch entstehen, dass Beschäftigungsverhältnisse von Personen, die zum Ablauf des 31. März 2009 für den Eigenbetrieb tätig sind, weder auf die Anstalt übergeleitet noch beendet werden können, trägt die Anstalt.

(3) Das Grundkapital der Anstalt beträgt eine Million Euro. Träger der Anstalt sind die Vertragsländer mit folgenden Anteilen am Grundkapital

Land Berlin	6,48 v. H.
Land Brandenburg	3,43 v. H.
Freie Hansestadt Bremen	1,86 v. H.
Freie und Hansestadt Hamburg	15,87 v. H.
Land Mecklenburg-Vorpommern	2,90 v. H.
Land Niedersachsen	20,21 v. H.
Land Nordrhein-Westfalen	37,84 v. H.
Saarland	2,11 v. H.
Land Sachsen-Anhalt	3,67 v. H.
Land Schleswig-Holstein	5,63 v. H.

## § 3

### Nachhaftung

Die Vertragsländer haften für die von dem Eigenbetrieb begründeten, auf die Anstalt übergegangenen Verbindlichkeiten nur,

soweit sie bis zum Ablauf des 31. März 2014 fällig werden. Gläubiger können die Vertragsländer nur in Anspruch nehmen, soweit nicht Befriedigung aus dem Vermögen der Anstalt zu erlangen ist. Der Ausgleich zwischen den Vertragsländern im Innenverhältnis findet nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Grundkapital statt.

## § 4

### Haftungsverhältnisse

Die Vertragsländer haften als Gewährträger für die Verbindlichkeiten der Anstalt, soweit für Gläubiger aus dem Vermögen der Anstalt Befriedigung nicht zu erlangen ist. Der Umfang der Gewährträgerhaftung ergibt sich für jedes Vertragsland aus seinem Anteil am Grundkapital.

## § 5

### Organe und Beiräte

(1) Die Organe der NKL sind:

- a) die Gewährträgersammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) der Vorstand.

(2) Zur Beratung des Vorstands in bestimmten Fragen kann die Gewährträgersammlung einen oder mehrere Beiräte berufen. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Besetzung der Beiräte.

## § 6

### Gewährträgersammlung

(1) In der Gewährträgersammlung nehmen die Vertragsländer ihre Rechte als Träger der Anstalt wahr.

(2) Jedes Vertragsland entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Gewährträgersammlung. Das Stimmrecht eines Landes in der Gewährträgersammlung entspricht seinem Anteil am Grundkapital.

(3) Die Gewährträgersammlung beschließt über:

1. die Satzung und deren Änderung,
2. Rechtsformumwandlung oder Auflösung der Anstalt,
3. Änderungen des Verteilungsschlüssels für Gewinn und Verlust der NKL und für die Einnahmen aus der Lotteriesteuer auf die Länder,
4. eine räumliche Ausweitung der Geschäftstätigkeit der Anstalt,
5. den Abschluss von Unternehmensverträgen,
6. die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2,
7. die Feststellung des Jahresabschlusses,
8. die Ergebnisverwendung,
9. die Entlastung des Aufsichtsrats,
10. die Wahl des Abschlussprüfers und von Prüfern für außerordentliche Prüfungen,

11. die Aufnahme von Krediten,
12. Erwerb von mehr als 25 vom Hundert der Anteile an einem anderen Unternehmen sowie Erhöhung oder vollständige oder teilweise Veräußerung einer solchen Beteiligung,
13. die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
14. die Geltendmachung von Ansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrats,
15. die Einsetzung von Beiräten.

Die Beschlüsse nach Nummer 1 bis 5 sind einstimmig zu treffen; Stimmenthaltungen stehen der Einstimmigkeit nicht entgegen. Die übrigen Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von mindestens 60 (sechzig) vom Hundert der Stimmen und der Zustimmung von mindestens sieben Ländern.

(4) Die Gewährträgersammlung kann sich für weitere Arten von Geschäften die Zustimmung vorbehalten.

### § 7

#### **Aufsichtsrat**

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und bestimmt die Grundzüge der Geschäftspolitik. Er vertritt die Anstalt gegenüber dem Vorstand sowie dem Abschlussprüfer und Prüfern für außerordentliche Prüfungen bei der Erteilung des Prüfungsauftrags und dem Abschluss der Honorarvereinbarung.

(2) Jedes Vertragsland entsendet ein Mitglied in den Aufsichtsrat. Die Gewährträgersammlung kann zwei weitere Personen mit unternehmerischer Erfahrung in den Aufsichtsrat wählen; die Amtszeit dieser Mitglieder endet mit der Gewährträgersammlung, die über ihre Entlastung für das vierte volle Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt.

(3) Jedes Mitglied hat im Aufsichtsrat eine Stimme; die Satzung kann für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ein doppeltes Stimmrecht vorsehen.

(4) In Bezug auf den Aufsichtsrat sind §§ 90 Abs. 3, 4, 5 Satz 1 und 2; 100 Abs. 1 und 2 Nr. 2; 105; 111 Abs. 2 bis 5; 114; 116 in Verbindung mit 93 Abs. 1 und 2 sowie 394; 395 des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden.

(5) Der Aufsichtsrat beschließt über:

1. den Erwerb oder die vollständige oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, soweit nicht die Gewährträgersammlung zuständig ist,
2. Kooperationen mit anderen Unternehmen,
3. die Geschäftsanweisung für den Vorstand,
4. die Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung der Mitglieder des Vorstands,
5. die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
6. den Wirtschaftsplan,
7. den Erlaubnisbehörden vorzulegende Anträge auf neue Glücksspielangebote,
8. Grundsatzfragen der Produktentwicklung, des Vertriebs und der Werbung,
9. die Besetzung von Beiräten,
10. andere Angelegenheiten nach Bestimmung der Satzung.

Die Beschlüsse nach Nummer 1 bis 3 sind einstimmig zu fällen.

(6) Der Aufsichtsrat kann sich für weitere Arten von Geschäften die Zustimmung vorbehalten, soweit nicht die Gewährträgersammlung von ihrem dahingehenden Recht (§ 6 Abs. 4) Gebrauch macht.

(7) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen.

### § 8

#### **Vorstand**

(1) Die NKL wird von dem Vorstand geleitet, der die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters führt. Er ist an die Beschlüsse der Gewährträgersammlung und des Aufsichtsrates gebunden. Der Vorstand vertritt die NKL gerichtlich und außergerichtlich; § 7 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) In Bezug auf den Vorstand ist § 93 Abs. 1 und 2 des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden.

### § 9

#### **Glücksspielaufsicht**

(1) Die NKL unterliegt der Glücksspielaufsicht der zuständigen Behörden der Länder.

(2) Die Veranstaltungen der NKL bedürfen der Erlaubnis der Glücksspielaufsicht.

### § 10

#### **Staatsaufsicht**

Die NKL unterliegt der Staatsaufsicht. Die Staatsaufsicht ist Rechtsaufsicht. Sie wird im Benehmen mit den anderen Vertragsländern von der zuständigen Behörde des Sitzlandes ausgeübt.

### § 11

#### **Ergebnis- und Lotteriesteuerverteilung**

(1) Die Gewinne und Verluste der NKL und die Einnahmen aus der Lotteriesteuer sind angemessen unter den Vertragsländern aufzuteilen.

(2) Der Überschuss und die Lotteriesteuer von Spielen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages angeboten werden, werden wie folgt auf die Vertragsländer verteilt:

Es werden zwei Gruppen von Lotterie-Einnahmen gebildet, deren Losumsätze getrennt zu erfassen sind. Nach dem Verhältnis der Losumsätze der beiden Gruppen werden der Überschuss geschäftsjahresweise und die Lotteriesteuer klassenweise mit unterschiedlichen Quoten auf die Länder verteilt.

Für die Zusammensetzung der beiden Gruppen und die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen bei jeder Gruppe gilt Folgendes:

- a) Der Überschuss und die Lotteriesteuer, die auf die Losumsätze von Lotterie-Einnahmen entfallen, die bereits vor dem 25. September 1992 Lose vertrieben haben, werden nach festen Quoten verteilt, und zwar erhalten die Länder

Berlin	6,41 v. H.
Brandenburg	3,14 v. H.
Freie Hansestadt Bremen	1,90 v. H.
Freie und Hansestadt Hamburg	16,89 v. H.
Mecklenburg-Vorpommern	2,76 v. H.
Niedersachsen	20,22 v. H.
Nordrhein-Westfalen	37,71 v. H.
Saarland	2,05 v. H.
Sachsen-Anhalt	3,46 v. H.
Schleswig-Holstein	5,46 v. H.

- b) Der Überschuss und die Lotteriesteuer, die auf die Losumsätze von Lotterie-Einnahmen entfallen, die den Losvertrieb mit oder nach dem 25. September 1992 aufgenommen haben, werden nach variablen Quoten verteilt, die wie folgt ermittelt werden:

Der Losumsatz jedes Spielteilnehmers mit Wohnsitz in einem der Vertragsländer wird dem Land zugeordnet, in dem er seinen Wohnsitz hat. Die Losumsätze von Spielteilnehmern mit Wohnsitz außerhalb des Gebiets der Vertragsländer und von Lotterie-Einnahmen aufgrund von Lagerlosen werden den Ländern entsprechend dem Verhältnis der von allen Lotterie-Einnahmen insgesamt in den einzelnen Ländern umgesetzten Lose zugeordnet. Wohnsitz ist beim Versand der Lose der Ort, an den die Lotterie-Einnahme die Lose versendet, beim Tafelgeschäft der Verkaufsort.

Die Wohnsitze der Spielteilnehmer und die Anzahl der an sie verkauften Lose werden einmal pro Lotterie, und zwar jeweils unmittelbar vor der ersten Ziehung der dritten Klasse, ermittelt. Der auf diesen Zeitpunkt ermittelte Verteilungsschlüssel ist bei der Abgabe der Lotteriesteuererklärungen für die vierte bis sechste Klasse der laufenden Lotterie und für die erste bis dritte Klasse der Folge-Lotterie zugrunde zu legen. Der Durchschnitt der auf diesen Zeitpunkt ermittelten Verteilungsschlüssel der Lotterien eines Geschäftsjahres ist bei der Verteilung des Überschusses dieses Geschäftsjahres zugrunde zu legen.

- c) Für die Zuordnung von Lotterie-Einnahmen zu den beiden Gruppen gilt im Falle von Übernahmen Folgendes:

1. Übernimmt eine Lotterie-Einnahme eine andere Lotterie-Einnahme, so wird der gesamte Losumsatz von der Klasse an, in der die Übernahme vollzogen wird, der Gruppe von Lotterie-Einnahmen zugeordnet, der die übernehmende Lotterie-Einnahme angehört.
2. Übernimmt eine bisher nicht oder seit weniger als einem Jahr zugelassene Lotterie-Einnahme eine andere Lotterie-Einnahme oder wird das Geschäft einer Lotte-

rie-Einnahme unter dem alten Namen fortgeführt, so ändert sich die bisherige Zuordnung nicht.

- (3) Die Verteilung von Überschuss und Lotteriesteuer von Spielen, die nach Inkrafttreten dieses Vertrages erstmalig angeboten werden, erfolgt, sofern keine andere Regelung beschlossen wird, anhand von variablen Quoten auf Grundlage der Wohnsitze der Spielteilnehmer.

- (4) Der Verteilungsschlüssel kann gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 dieses Staatsvertrages durch einstimmigen Beschluss der Gewährträgerversammlung geändert werden.

## § 12 Betätigungsverbot

Während der Dauer dieses Vertrages werden die Vertragsländer andere Klassenlotterien weder selbst veranstalten noch sich an solchen unmittelbar oder mittelbar beteiligen. Ausnahmen bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Gewährträgerversammlung.

## § 13 Satzung

- (1) Im Übrigen werden die Aufgaben und Geschäfte der Anstalt, ihre Vertretung, die Rechtsverhältnisse der Anstalt und ihrer Organe sowie die Grundlagen der Buchführung, Rechnungslegung und Prüfung durch die Satzung geregelt.

- (2) Die Satzung und jede Änderung ist in den Amtsblättern der Vertragsländer bekannt zu machen.

## § 14 Beitritt zur NKL

- (1) Andere Länder können diesem Vertrag mit Zustimmung aller Vertragsländer beitreten. Hierbei kann der Anstalt durch Änderung der Satzung ein anderer Name gegeben werden.

- (2) Die Gewährträgerversammlung kann bei einem Beitritt zur NKL die Anteile der Vertragsländer am Grundkapital sowie die Anforderungen an die Mehrheitserfordernisse ihrer Beschlüsse einstimmig durch Satzungsänderung neu regeln.

## § 15 Dauer des Vertrages, Kündigung und Vermögensauseinandersetzung

- (1) Dieser Vertrag ist für unbestimmte Zeit abgeschlossen.

- (2) Er kann von jedem der Vertragsländer mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals zum 1. April 2011, gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber allen übrigen Vertragsländern schriftlich zu erklären.

- (3) Im Fall der Kündigung bleibt dieser Vertrag zwischen den übrigen Vertragsländern in Kraft.

(4) Scheidet ein Vertragsland aus diesem Vertrag aus, erhält es als Abfindung den Anteil am Grundkapital und den Rücklagen der Anstalt, der seinem Anteil am Gewinn und Verlust im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre entspricht.

(5) Die Gewährträgersversammlung kann bei Ausscheiden eines Landes die Anteile am Grundkapital sowie die Anforderungen an die Mehrheitserfordernisse ihrer Beschlüsse einstimmig durch Satzungsänderung neu regeln.

(6) Wird die Anstalt aufgelöst, so wird ihr Vermögen in dem Verhältnis nach Abs. 4, 2. Halbsatz verteilt; Lasten und Verbindlichkeiten sind vorweg abzulösen.

#### § 16

##### **Zulässigkeit der Umwandlung**

Es ist zugelassen, die Anstalt durch Beschluss der Gewährträgersversammlung in die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft umzuwandeln. Die Satzung der Kapitalgesellschaft wird durch die Gewährträgersversammlung festgestellt. Eine notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich. Die Träger der Anstalt gelten als Gründer der Kapitalgesellschaft. Sie übernehmen das Grundkapital der Kapitalgesellschaft.

#### **Zweiter Teil**

##### **Übergangsvorschriften, Inkrafttreten**

#### § 17

##### **Erster Vorstand**

Der Erste Vorstand der Anstalt besteht aus den Personen, die für den Eigenbetrieb zum Ablauf des 31. März 2009 Vorstandsaufgaben wahrgenommen haben.

#### § 18

##### **Ratifizierung und Inkrafttreten**

(1) Die Ratifikationsurkunden sollen bis zum Ablauf des 31. Oktober 2008 bei der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt werden. Der Vertrag tritt zum 1. April 2009 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung der Länder vom 3./23. Dezember 1992 ist mit Inkrafttreten dieses Vertrages aufgehoben.

Berlin, den 13. August 2008

Für das Land Berlin  
Der Regierende Bürgermeister von Berlin

Klaus Wowereit

Potsdam, den 11. August 2008

Für das Land Brandenburg  
Der Ministerpräsident  
vertreten durch den Minister der Finanzen

Rainer Speer

Bremen, den 1. Juli 2008

Für die Freie Hansestadt Bremen  
Die Senatorin für Finanzen

Karoline Linnert

Hamburg, den 30. Juni 2008

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg  
Der Finanzsenator

Dr. Michael Freytag

Schwerin, den 17. Juli 2008

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern  
Für den Ministerpräsidenten  
Die Finanzministerin

Sigrid Keler

Hannover, den 18. Juli 2008

Für das Land Niedersachsen  
Für den Ministerpräsidenten  
Der Finanzminister

Hartmut Möllring

Düsseldorf, den 27. Juni 2008

Für das Land Nordrhein-Westfalen  
Namens des Ministerpräsidenten  
Der Finanzminister

Dr. Helmut Linssen

Saarbrücken, den 4. Juli 2008

Für das Saarland  
Namens des Ministerpräsidenten  
Der Minister der Finanzen

Peter Jacoby

Magdeburg, den 22. Juli 2008

Für das Land Sachsen-Anhalt  
Namens des Ministerpräsidenten

Jens Bullerjahn  
Finanzminister

Kiel, den 1. September 2008

Für das Land Schleswig-Holstein

Rainer Wiegard  
Finanzminister

**Gesetz  
zu dem Staatsvertrag vom 30. September 2008  
zwischen dem Land Berlin und dem  
Land Brandenburg über die Errichtung  
eines Landeslabors Berlin-Brandenburg**

Vom 3. Dezember 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Zustimmung zu dem Staatsvertrag  
zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg  
über die Errichtung eines Landeslabors  
Berlin-Brandenburg**

**§ 1**

Dem am 30. September 2008 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung eines Landeslabors Berlin-Brandenburg wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

**§ 2**

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 24 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt zu geben.

**Artikel 2  
Anpassung von Rechtsvorschriften**

(1) In § 4 Satz 1 und 2 und in § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und weiterer Vorschriften vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 83) wird jeweils das Wort „Brandenburg“ durch die Wörter „Berlin-Brandenburg“ ersetzt.

(2) Das Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. 2002 I S. 14), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 85), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 werden nach dem Wort „Landeslabors“ die Wörter „Berlin-Brandenburg“ angefügt.
2. In § 19 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Landeslabor“ die Wörter „Berlin-Brandenburg“ angefügt.

(3) In § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes vom 28. März 1996 (GVBl. II S. 258), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 2007 (GVBl. II S. 476), werden die Wörter „des Landes Brandenburg“ durch die Wörter „Berlin-Brandenburg“ ersetzt.

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

- (1) Artikel 1 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Potsdam, den 3. Dezember 2008

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

**Staatsvertrag  
zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg  
über die Errichtung eines Landeslabors  
Berlin-Brandenburg**

Das Land Berlin (im Folgenden: „Berlin“)

und

das Land Brandenburg (im Folgenden: „Brandenburg“)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Präambel**

Die Mobilität von Menschen, Waren und Dienstleistungen stellt die Region Berlin-Brandenburg vor neue Herausforderungen beim Schutz der menschlichen Gesundheit, der Umwelt und der natürlichen Ressourcen. Die Länder Berlin und Brandenburg tragen dieser Entwicklung durch eine Intensivierung der Zu-

sammenarbeit beim gesundheitlichen Verbraucherschutz und Umweltschutz Rechnung. Durch Zusammenführung des Instituts für Lebensmittel, Arzneimittel und Tierseuchen des Berliner Betriebes für zentrale gesundheitliche Aufgaben und des Landeslabors Brandenburg zu einer gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts sollen die hohen Anforderungen an die zur ordnungsbehördlichen Überwachung erforderlichen Untersuchungen in der Region Berlin-Brandenburg durch gemeinsame Nutzung personeller und apparativer Ressourcen trotz schwieriger personalwirtschaftlicher und häuslicher Rahmenbedingungen dauerhaft als öffentliche Daseinsvorsorge im Umweltschutz und gesundheitsbezogenen Verbraucherschutz gewährleistet werden.

## **I. Abschnitt Organisation, Veröffentlichungen**

### **Artikel 1 Errichtung, Name und Sitz der Anstalt, anzuwendendes Recht, Dienstsiegel, Dienstherrnfähigkeit**

(1) Berlin und Brandenburg errichten zum 1. Januar 2009 eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Landeslabor Berlin-Brandenburg – Institut für Lebensmittel, Arzneimittel, Tierseuchen und Umwelt“ (LLBB, im Folgenden „Anstalt“). Die Anstalt wird errichtet durch Zusammenführung des Instituts für Lebensmittel, Arzneimittel und Tierseuchen (ILAT) des Berliner Betriebes für zentrale gesundheitliche Aufgaben (BBGes) und des Landeslabors Brandenburg (LLB). Anzahl und Wertigkeit der auf die Anstalt zum Errichtungszeitpunkt überzuleitenden Beschäftigten ergeben sich aus dem Stellenplan in Anhang 1 zu diesem Staatsvertrag. Die Anstalt regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze durch Satzung.

(2) Sitz der Anstalt ist Berlin. Sie unterhält einen weiteren Standort in Frankfurt (Oder). Weitere, bei Inkrafttreten dieses Staatsvertrages bestehende Standorte können unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit auf Grundlage des aus Anhang 2 zu diesem Staatsvertrag ersichtlichen Standortkonzepts übergangsweise beibehalten werden.

(3) Auf Errichtung und Betrieb der Anstalt findet, soweit in diesem Staatsvertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, das Recht des Sitzlandes Anwendung. Soweit die Durchführung der Fachaufgaben nicht bundes- oder europarechtlich geregelt ist, richtet sich diese nach dem Recht des Landes, für das die Untersuchungen durchgeführt werden.

(4) Die Anstalt führt ein Siegel. Die Verwendung beider Landeswappen soll beantragt werden.

(5) Der Anstalt wird das Recht verliehen, Beamtinnen und Beamte zu haben. Neue Beamtenverhältnisse darf die Anstalt nicht begründen. Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsrat mit Zustimmung der für gesundheitlichen Verbraucherschutz zuständigen obersten Landesbehörden Berlins und Brandenburgs.

### **Artikel 2 Trägerschaft, Haftung und Anstaltslast**

(1) Träger der Anstalt sind Berlin und Brandenburg.

(2) Das Vermögen Berlins, soweit es den Aufgabenbereichen des Instituts für Lebensmittel, Arzneimittel und Tierseuchen des Berliner Betriebes für zentrale gesundheitliche Aufgaben zuzuordnen ist, und das Vermögen Brandenburgs, soweit es den Aufgabenbereichen des Landeslabors Brandenburg zuzuordnen ist, gehen in dem bei Wirksamwerden der Anstaltserrichtung vorhandenen Umfang mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens sowie den Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Anstalt über. Der Übergang erfolgt auf der Grundlage einer von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testierten konsolidierten Eröffnungsbilanz sowie eines Überleitungsplanes. Die Anstalt tritt in alle bestehenden und künftigen Rechte und Verpflichtungen ein, soweit sie den bisherigen Aufgabenbereichen des Landeslabors Brandenburg oder des Instituts für Lebensmittel, Arzneimittel und Tierseuchen des Berliner Betriebes für zentrale gesundheitliche Aufgaben zuzuordnen sind (Gesamtrechtsnachfolge) und soweit nicht dieser Staatsvertrag abweichende Regelungen trifft. Die Anstaltsträger werden die Einzelheiten jeweils gegenüber dem anderen Träger feststellen.

(3) Die Träger gewähren entsprechend der Kostenverteilung nach Artikel 9 Abs. 2 Ausgleich nur insoweit, als die Anstalt zur Erfüllung ihrer pflichtigen Aufgaben nach Artikel 3 nicht aus eigener Kraft in der Lage ist, ihre Aufwendungen zu decken (Anstaltslast). Eine darüber hinausgehende Haftung der Träger besteht nicht.

(4) Eine Kreditaufnahme durch die Anstalt ist ausgeschlossen.

### **Artikel 3 Aufgaben der Anstalt**

(1) Die Anstalt erfüllt die ihr oder amtlichen Untersuchungseinrichtungen durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes obliegenden Untersuchungsaufgaben im gesundheitlichen Verbraucherschutz, im umweltbezogenen Gesundheitsschutz, im Arzneimittelwesen, im Veterinärwesen, in der Umweltüberwachung, in der Landwirtschaft und in der Geologie. Die demnach der Anstalt bei Abschluss des Staatsvertrages obliegenden Aufgaben sind dem Anhang 3 zu entnehmen. Sie vertritt im Rahmen ihrer fachlichen Aufgaben die Interessen der Vertrag schließenden Länder in Fachgremien und unterstützt und berät diese als fachkundige Stelle. Nähere Einzelheiten werden in der Satzung geregelt.

(2) Mit dem Ziel, durch die gemeinsame Nutzung personeller und apparativer Ressourcen Synergien zu erschließen, kooperiert die Anstalt mit anderen amtlichen Untersuchungseinrichtungen und übernimmt Aufträge anderer Länder sowie öffentlicher Stellen. Sie nutzt dazu insbesondere die bestehende Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Laboruntersuchungen im Bereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung nach den bestehenden Vereinbarungen, insbesondere der Norddeutschen Kooperation (NoKo). Untersuchungen sollen in den Fällen, in

denen andere Länder diese wirtschaftlicher durchführen, dort wahrgenommen werden.

(3) Unabhängig von Absatz 1 und 2 kann die Anstalt einzelne Untersuchungsaufgaben an andere Untersuchungseinrichtungen vergeben, soweit dies rechtlich zulässig und insbesondere unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zweckmäßig ist.

(4) Die Anstalt kann in ihrem Aufgabenbereich weitere Dienstleistungen für Berlin und Brandenburg erbringen.

(5) Die Anstalt kann in ihren Aufgabenbereichen Dienstleistungen für Dritte erbringen, soweit dies wirtschaftlich ist, die Unabhängigkeit sowie die Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 4 nicht beeinträchtigt werden und sonstige öffentliche Interessen oder Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

(6) Die Anstalt soll unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit die von den Landesverwaltungen Berlins und Brandenburgs angebotenen Dienstleistungen nutzen. Andere Behörden im Sinne von § 4 Abs. 5 Satz 1, § 113 Abs. 3 und § 118 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes Berlin sind auch die Behörden des Landes Brandenburg.

(7) Soweit Dienststellen und Einrichtungen Berlins oder Brandenburgs der Anstalt die Erfüllung von Aufgaben übertragen oder Leistungen von ihr beziehen, nehmen sie die Anstalt unmittelbar in Anspruch, ohne dass es eines besonderen Vergabeverfahrens bedarf. Sofern die Anstalt gemäß Absatz 6 Leistungen von Stellen Berlins oder Brandenburgs bezieht oder diesen Stellen Aufgaben überträgt, gilt Satz 1 sinngemäß.

#### **Artikel 4 Organe der Anstalt**

Organe der Anstalt sind der Verwaltungsrat sowie die Direktorin oder der Direktor.

#### **Artikel 5 Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus acht Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus jeweils drei von Berlin und von Brandenburg benannten und zwei von der Beschäftigtenvertretung entsandten Vertreterinnen oder Vertretern.

(2) Beschlüsse des Verwaltungsrates bedürfen auch der Mehrheit der jeweiligen Vertreterinnen oder Vertreter eines Landes. Weitere Einzelheiten regelt die Satzung.

#### **Artikel 6 Aufgaben des Verwaltungsrates**

(1) Der Verwaltungsrat beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, insbesondere über:

1. Erlass und Änderungen der Satzung,

2. die Auswahl, Einstellung oder Kündigung der Direktorin oder des Direktors und die Bestellung oder Abberufung der Vertreterin oder des Vertreters,

3. wesentliche Änderungen des Standortkonzeptes,

4. den Wirtschaftsplan und seine Änderungen,

5. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichts sowie die Verwendung des Jahresergebnisses,

6. allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der tarif-, arbeits-, dienst- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten,

7. die Entlastung der Direktorin oder des Direktors sowie der Vertreterin oder des Vertreters.

(2) Der Verwaltungsrat überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung der Direktorin oder des Direktors und der Vertreterin oder des Vertreters.

(3) Das Nähere regelt die Satzung.

#### **Artikel 7 Direktorin oder Direktor**

(1) Die Direktorin oder der Direktor vertritt die Anstalt und führt die Geschäfte. Die Direktorin oder der Direktor wird für die Dauer von fünf Jahren auf Vorschlag der für gesundheitlichen Verbraucherschutz zuständigen obersten Landesbehörde Brandenburgs vom Verwaltungsrat bestellt. Die Vertreterin oder der Vertreter wird auf Vorschlag der für gesundheitlichen Verbraucherschutz zuständigen obersten Landesbehörde Berlins vom Verwaltungsrat aus dem Kreis der Leiterinnen oder Leiter der der Direktorin oder dem Direktor unterstehenden Organisationseinheiten für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.

(2) Die Direktorin oder der Direktor wird für die Dauer des Zeitraumes nach Absatz 1 in einem entsprechend befristeten Angestelltenverhältnis eingestellt.

(3) Die Direktorin oder der Direktor ist oberste Dienstbehörde, Dienstbehörde und Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten; sie oder er übt das Ernennungsrecht aus (§ 11 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes Berlin). Die Direktorin oder der Direktor entscheidet im Rahmen des Wirtschaftsplanes über die Einstellung und Kündigung von Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern sowie Auszubildenden und trifft alle sonstigen beamten-, tarif- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen für die Beamtinnen und Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Auszubildenden der Anstalt.

#### **Artikel 8 Veröffentlichungen**

Die Satzung und ihre Änderungen sowie der Jahresabschluss

nach Artikel 10 werden im Amtsblatt für Berlin und im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht.

## II. Abschnitt

### Finanzausstattung und Rechnungswesen, Datenschutz

#### Artikel 9

##### Finanzausstattung

(1) Die Anstalt wird auf Grundlage einer fünfjährigen Finanzierungsvereinbarung gemeinsam von den Vertrag schließenden Ländern finanziert. Die Vertrag schließenden Länder verpflichten sich, jeweils rechtzeitig die Haushaltsvoraussetzungen für die Aufgabenwahrnehmung der Anstalt zu schaffen.

(2) Zur Wahrnehmung der Aufgaben auf Grundlage von EU-, Bundes- oder Landesrecht nach Artikel 3 Abs. 1 und 2 schließt die Anstalt mit den für gesundheitlichen Verbraucherschutz zuständigen obersten Landesbehörden Berlins und Brandenburgs jährlich eine Vereinbarung über die zu erbringenden Untersuchungsleistungen und Begutachtungen sowie deren Finanzierung. Der jeweils auf die Vertrag schließenden Parteien entfallende Anteil ergibt sich aus den Produktkosten der Kosten- und Leistungsrechnung und den in Berlin einschließlich seiner Bezirke sowie in Brandenburg einschließlich der Kommunen entstehenden Fallzahlen; er ist erstmalig spätestens zur Errichtung der Anstalt durch die Vertragsparteien festzustellen. Von diesem Betrag sind die auf das jeweilige Land voraussichtlich entfallenden und vereinnahmten Leistungsentgelte abzuziehen. Sich hiernach ergebende Über- oder Unterzahlungen sind durch die Aufsichtsbehörden einvernehmlich festzustellen und im übernächsten Jahr zu verrechnen. Soweit die nach Satz 2 vorzunehmende Kostenaufteilung nicht bis zur Errichtung der Anstalt nach Produktkosten ermittelbar ist, beteiligen sich Berlin und Brandenburg einmalig im Jahr 2009 an den sich ergebenden Kosten in Höhe von jeweils 50 vom Hundert.

(3) Die Anstalt erhebt kostendeckende Leistungsentgelte auf der Grundlage der Kosten- und Leistungsrechnung für alle von ihr erbrachten Leistungen. Diese werden in ein einheitliches Leistungsverzeichnis aufgenommen, das öffentlich bekannt zu machen ist. Art und Umfang ihrer Geltendmachung richten sich nach den europa- und bundesrechtlichen Vorgaben sowie den im jeweiligen Land geltenden gebührenrechtlichen Regelungen.

(4) Die Kosten für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Artikel 3 Abs. 5 deckt die Anstalt über die Erhebung von Leistungsentgelten, die alle kalkulatorischen Aufwendungen berücksichtigen, die vergleichbaren Wirtschaftsunternehmen entstehen.

(5) Jährliche Überschüsse bzw. Unterdeckungen der Anstalt werden zwischen den Vertrag schließenden Parteien im jeweils folgenden Haushaltsjahr auf Grundlage des testierten Jahresabschlusses spätestens bis zum 30. September auf Grundlage der Kostenaufteilung nach Absatz 2 aufgeteilt und ausgeschüttet oder ausgeglichen.

#### Artikel 10

##### Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

(1) Die Anstalt wird nach kaufmännischen Grundsätzen geführt. Sie führt als einheitliches betriebswirtschaftliches Steuerungsinstrument eine Kosten- und Leistungsrechnung ein. Die Anstalt soll kostendeckend wirtschaften; die Erzielung von Gewinn ist nicht Zweck der Anstalt.

(2) Geschäftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. Die Direktorin oder der Direktor erstellt spätestens drei Monate vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und legt diesen den für gesundheitlichen Verbraucherschutz und für Finanzen zuständigen obersten Landesbehörden vor.

(3) Die Direktorin oder der Direktor erstellt in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr eine Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) einschließlich Anhang und Lagebericht und fertigt einen Geschäftsbericht. Der Jahresabschluss wird unter Einbeziehung der Buchführung und der genannten Unterlagen von einem Wirtschaftsprüfer geprüft.

(4) Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichtes und des Lageberichtes gelten die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften entsprechend.

(5) Auf die Jahresabschlussprüfung finden die Grundsätze erweiterter Rechnungsprüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes Anwendung.

#### Artikel 11

##### Anwendbarkeit der Landeshaushaltsordnung

Für die Anstalt gilt Teil VI (§§ 105 bis 112) der Landeshaushaltsordnung Berlins.

#### Artikel 12

##### Finanzkontrolle

Die Rechnungshöfe der Länder Berlin und Brandenburg sind berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt zu prüfen. Sie können auf der Grundlage von § 93 der jeweiligen Landeshaushaltsordnungen Prüfungsvereinbarungen treffen und sich gegenseitig Prüfungsaufgaben übertragen.

#### Artikel 13

##### Datenschutz, Akteneinsichts- und Informationsrecht

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Anstalt, für die Akteneinsicht und für die Informationsfreiheit gelten die entsprechenden Vorschriften Berlins. Soweit bei der Wahrnehmung von Fachaufgaben anzuwendendes Brandenburg Landesrecht bereichsspezifische Datenschutzregelungen enthält, sind diese vorrangig anzuwenden.

(2) Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird durch den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit überwacht. Für im Land Brandenburg gelegene Teile der Anstalt kann der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit den Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht des Landes Brandenburg mit dessen Zustimmung mit der Durchführung der Überwachung beauftragen.

#### **Artikel 14 Freiheit von Abgaben und Gebühren**

Für Rechtshandlungen, die infolge der Rechtsnachfolge nach Artikel 2 Abs. 2 erforderlich werden, werden vorbehaltlich abweichenden Bundesrechts Abgaben und Gebühren nicht erhoben.

### **III. Abschnitt Rechtsverhältnis zwischen der Anstalt und ihren Trägern**

#### **Artikel 15 Aufsicht**

(1) Die Anstalt untersteht der Rechtsaufsicht. Soweit sie Aufgaben nach Artikel 3 Abs. 1 und 2 wahrnimmt, untersteht sie der Fachaufsicht. Die Anstalt berichtet der Aufsicht jährlich über das Erreichen der vereinbarten Ziele.

(2) Die Anstalt untersteht der gemeinsamen Aufsicht beider Länder. Die Aufsicht wird für beide Länder durch die für gesundheitlichen Verbraucherschutz zuständige oberste Landesbehörde Berlins nach Berliner Recht im Einvernehmen mit der für gesundheitlichen Verbraucherschutz zuständigen obersten Landesbehörde Brandenburgs wahrgenommen. Soweit die Anstalt Aufgaben ausschließlich für oder bezogen auf eines der beiden Länder wahrnimmt, übt die für gesundheitlichen Verbraucherschutz zuständige oberste Landesbehörde des jeweils betroffenen Landes die Aufsicht eigenständig aus.

### **IV. Abschnitt Personal**

#### **Artikel 16 Überleitung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden, Stellenbesetzungen**

(1) Mit Errichtung der Anstalt gehen die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der beim Institut für Lebensmittel, Arzneimittel und Tierseuchen des Berliner Betriebes für zentrale gesundheitliche Aufgaben und im Landeslabor Brandenburg beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden nach Maßgabe des Anhangs 1 mit allen Rechten und Pflichten auf die Anstalt über. Für sie gelten zur Wahrung des Besitzstandes die bisher maßgebenden Vorschriften hinsicht-

lich der materiellen Arbeitsbedingungen in der Fassung zum Zeitpunkt des Übergangs der Arbeitsverhältnisse auf die Anstalt bis zum Inkrafttreten neuer Regelungen weiter.

(2) Betriebsbedingte Kündigungen durch die Anstalt im Zusammenhang mit der Überleitung der Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse sind unzulässig.

(3) Ein Widerspruchsrecht der von Absatz 1 erfassten Beschäftigten gegen den Übergang der Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse ist ausgeschlossen.

(4) Für die von Absatz 1 erfassten Beschäftigten werden die Zeiten einer Beschäftigung beim Land Berlin oder beim Land Brandenburg so angerechnet, als wenn sie bei der Anstalt geleistet worden wären. Wechselt eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter der Anstalt im unmittelbaren Anschluss zurück in die Landesverwaltung, werden die Zeiten einer Beschäftigung bei der Anstalt so angerechnet, als wenn sie beim Land Berlin oder beim Land Brandenburg geleistet worden wären.

(5) Stellenausschreibungen der Anstalt erfolgen bevorzugt verwaltungsintern in Berlin und Brandenburg. § 5 des Landesgleichstellungsgesetzes Berlin ist zu beachten. Eine Besetzung von Stellen mit Bewerberinnen oder Bewerbern, die nicht im unmittelbaren Landesdienst eines der Trägerländer stehen, ist nur zulässig, wenn dort kein entsprechendes, qualifiziertes und geeignetes Personal zur Verfügung steht. Übergeleitete Beschäftigte der Anstalt, die zum Zeitpunkt der Überleitung unbefristet beschäftigt waren, werden bei Stellenausschreibungen in den jeweils abgebenden Ländern wie Bewerberinnen oder Bewerber behandelt, die dem unmittelbaren Landesdienst der Trägerländer angehören.

(6) Der Übergang der Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse nach Absatz 1 ist den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unverzüglich nach Inkrafttreten des Staatsvertrages durch die für gesundheitlichen Verbraucherschutz zuständigen obersten Landesbehörden Berlins und Brandenburgs in schriftlicher Form mitzuteilen. In die Mitteilungen ist ein Hinweis auf die Absätze 3 und 4 aufzunehmen.

(7) Das Einkommensangleichungsgesetz vom 7. Juli 1994 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2003 (GVBl. S. 68), in seiner jeweiligen Fassung findet nur auf die von Berlin auf die Anstalt übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden entsprechende Anwendung.

#### **Artikel 17 Zusatzversorgung der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

(1) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der von Artikel 16 Abs. 1 erfassten Beschäftigten stellt die Anstalt sicher, dass die in § 19 Abs. 2 Buchstabe d der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden oder erhalten bleiben.

(2) Die Beteiligung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder ist unverzüglich zu beantragen. Die Beschäftigten sind nach Maßgabe der Beteiligungsvereinbarung bei der VBL weiterzuversichern.

### **Artikel 18** **Überleitung der Beamtinnen und Beamten,** **Stellenbesetzungen**

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Staatsvertrages beim Institut für Lebensmittel, Arzneimittel und Tierseuchen des Berliner Betriebes für zentrale gesundheitliche Aufgaben und im Landeslabor Brandenburg beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden nach Maßgabe des Kapitels II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes in den Dienst der Anstalt übernommen. Die Übernahme wird für jede Beamtin und jeden Beamten durch die Anstalt verfügt. Von den Vorschriften des § 96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 97 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes Brandenburg, des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 68 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz des Landesbeamtengesetzes Berlin sowie § 130 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes wird aus Anlass der Zusammenführung kein Gebrauch gemacht.

(2) Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen den Ländern und der Anstalt für die Beamtinnen und Beamten, die nach Absatz 1 in den Dienst der Anstalt übernommen werden, richtet sich nach § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

(3) Öffentliche Stellenausschreibungen der Anstalt sind im Amtsblatt für Berlin und im Amtsblatt für Brandenburg zu veröffentlichen. Im Übrigen finden die Sätze 2 bis 4 des Artikels 16 Abs. 5 entsprechend Anwendung.

### **Artikel 19** **Personalrat, Schwerbehindertenvertretung,** **Frauenvertreterin**

(1) Der Personalrat ist nach dem Recht des Landes Berlin zu bilden.

(2) Für die zu wählende Schwerbehindertenvertretung ist das Verfahren nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch anzuwenden.

(3) Die Frauenvertreterin wird nach dem Recht des Landes Berlin gewählt.

## **V. Abschnitt** **Übergangsregelungen**

### **Artikel 20** **Erste Direktorin oder erster Direktor**

Abweichend von Artikel 7 Abs. 1 bestimmt die für gesundheitli-

chen Verbraucherschutz zuständige oberste Landesbehörde Brandenburgs die erste Direktorin oder den ersten Direktor und die für gesundheitlichen Verbraucherschutz zuständige oberste Landesbehörde Berlins die erste Vertreterin oder den ersten Vertreter für die Dauer von fünf Jahren.

### **Artikel 21** **Einberufung des ersten Verwaltungsrates,** **Fortgeltung von Dienstvereinbarungen und** **Leistungsentgelten**

(1) Die Länder Berlin und Brandenburg und die Beschäftigtenvertretungen benennen unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages ihre Vertreter im Verwaltungsrat und laden unverzüglich nach Errichtung der Anstalt zur konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates ein. Bis zur konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates werden seine Aufgaben von der für gesundheitlichen Verbraucherschutz zuständigen obersten Landesbehörde Berlins im Einvernehmen mit der für gesundheitlichen Verbraucherschutz zuständigen obersten Landesbehörde Brandenburgs wahrgenommen.

(2) Die bei Errichtung der Anstalt bestehenden Dienstvereinbarungen und sonstigen Vereinbarungen des Instituts für Lebensmittel, Arzneimittel und Tierseuchen des Berliner Betriebes für zentrale gesundheitliche Aufgaben und des Landeslabors Brandenburg nach den Personalvertretungsgesetzen Berlins und Brandenburgs gelten für die jeweiligen Standorte der Anstalt bis zum Inkrafttreten der sie ersetzenden Dienstvereinbarungen oder sonstigen Vereinbarungen durch die Anstalt fort, wenn sie nicht durch Zeitablauf, Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung außer Kraft treten, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2011. Nach diesem Termin gelten ausschließlich die Dienstvereinbarungen und sonstigen Vereinbarungen der Anstalt.

(3) Die bei Errichtung der Anstalt gültige Entgeltordnung des Instituts für Lebensmittel, Arzneimittel und Tierseuchen des Berliner Betriebes für zentrale gesundheitliche Aufgaben und die für das Landeslabor Brandenburg geltenden Gebührenregelungen finden für den jeweiligen Standort bis zur Festsetzung der sie ersetzenden Leistungsentgelte durch die neue Anstalt weiterhin Anwendung.

### **Artikel 22** **Personalvertretungen, Frauenvertreterin,** **Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Bis zur konstituierenden Sitzung des in der Anstalt zu wählenden Personalrates, maximal für sechs Monate nach Errichtung der Anstalt, werden dessen Aufgaben durch einen Übergangspersonalrat wahrgenommen. Ihm gehören die Mitglieder der bis zur Errichtung der Anstalt amtierenden Personalräte bei der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz und bei dem Landeslabor Brandenburg an. Die Aufgaben des Vorsitzenden werden von Sitzung zu Sitzung abwechselnd von den bis zur Errichtung der Anstalt amtierenden Vorsitzenden der jeweiligen Personalräte wahrgenommen. Der Übergangspersonalrat bestellt unverzüglich einen Wahlvorstand für die Wahl des Personalrates bei der Anstalt. Für die Aufga-

benwahrnehmung nach Satz 1 wird jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Brandenburger und Berliner Beschäftigten im Übergangspersonalrat freigestellt.

(2) Bis zur Wahl einer neuen Frauenvertreterin werden deren Aufgaben durch die Frauenvertreterin bei der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz und die Gleichstellungsbeauftragte beim Landeslabor Brandenburg gemeinsam wahrgenommen. Es ist unverzüglich ein Wahlvorstand zu bestellen.

#### **VI. Abschnitt Inkrafttreten, Laufzeit**

##### **Artikel 23 Laufzeit, Kündigung**

Dieser Staatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2015, schriftlich gekündigt werden. Das bei Wirksamwerden der Kündigung des Staatsvertrages vorhandene Anstaltsvermögen wird zu gleichen Teilen oder – soweit dies unangemessen erscheint – im Verhältnis der in den beiden letzten Jahren vor Aufhebung von den Ländern geleisteten Finanzierungsbeiträge auf die Träger der Anstalt verteilt.

##### **Artikel 24 Inkrafttreten**

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Berlin, den 30. September 2008

Für das Land Berlin  
Der Regierende Bürgermeister

vertreten durch die Senatorin  
für Gesundheit, Umwelt  
und Verbraucherschutz

Katrin Lompscher

Für das Land Brandenburg  
Der Ministerpräsident

vertreten durch den Minister  
für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

## Anhang 1 (zu Art. 1 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1)

Stellenplan	LLB BesGruppe/ Entgelt- gruppe/ Laufbahn	Zum Errich- tungstermin zu besetzen durch Brdbg.	ILAT BesGruppe/ Entgelt- gruppe/ Laufbahn	Zum Errich- tungstermin zu besetzen durch Berlin	Anzahl Stellen	Erläuterung
	A 16 hD	1	A 16 hD	2	3	
			A 15 hD	6	6	
	A 14 hD	1	A 14 hD	12	13	
	A 13 gD	2	A 13 hD	1	3	
			A 11 gD	1	1	
			A 10 gD	1	1	
	A 9 gD	1			1	
<b>Summe Beam- te/Beamtinnen</b>		<b>5</b>		<b>23</b>	<b>28</b>	
	SV (B3) hD	1	SV(B2) hD	1		
	15 hD	14	Ia hD	2		
	14 hD	17	Ib/Ia hD	10		
	13 hD/gD	30	IIa/Ib hD	22,5		
	11 gD	4	III/IIa gD	5		
	10 gD	6	IVa/III gD	10		
	9 gD/mD	26	IVb/IVa gD	2		
	8 mD	59	Vb/IVb gD	29,5		
	6 mD	35	Vc/Vb gD	80,03		
	5 mD	38	Vc mD	2,5		
	3 mD/eD	9	VIb/Vc mD	18,5		
	2 eD	2	VIb mD	1		
			VII/VIb mD	9		
			VIII/VII mD	6,75		
			3/4a eD	12,5		
			2/3a eD	6,15		
			6/7a mD	1		
			6/7 mD	1		
			5/6 mD	2		
<b>Summe Ange- stellte</b>		<b>241</b>		<b>222,43</b>	<b>463,43</b>	
<b>Summe aller Planstellen</b>		<b>246</b>		<b>245,43</b>	<b>491,43</b>	
davon Verwal- tungspersonal		28 (4 Beamte und 24 Angestellte)		23,75 (4 Beamte und 19,75 Angestellte)	51,75	
Auszubildende		8		7	15	
Praktikanten		8		12	20	

**Anhang 2 (zu Art. 1 Abs. 2)  
Standortkonzept LLBB**

Standort	Liegenschaft	Ist HNF	HNF 1	HNF 2	HNF 3	HNF 2 + 3	HNF 4	HNF 5	NNF	FF	Nutzungsdauer
Frankfurt (Od.)	Gerhard-Neumann-Str. 2/3	4.631,00	91,00	996,00	3.252,00	4.248,00	292,00		207,00		528,00
Frankfurt (Od.)	Müllroser Chaussee 50	840,00	13,00	160,00	530,00	690,00	137,00		58,00		198,00
Potsdam	Templiner Straße 21	1.265,20	61,10	186,60	844,40	1.031,00	173,10		94,20		52,80
Kleinmachnow	Stahnsdorfer Damm 77	894,00	20,00	160,00	674,00	834,00	40,00		72,00		13,00
Oranienburg	Sachsenhausener Straße 7	673,00	14,00	70,00	265,00	335,00	324,00		42,00		bis max. 2012
	<b>Gesamt:</b>	<b>8.303,20</b>	<b>199,10</b>	<b>1.572,60</b>	<b>5.628,10</b>	<b>7.200,70</b>	<b>966,10</b>		<b>473,20</b>		<b>791,80</b>

**ILAT**

Standort	Liegenschaft	Ist HNF	HNF 1	HNF 2	HNF 3	HNF 2 + 3	HNF 4	HNF 5	NNF+FF	Nutzungsdauer
10557 Berlin	Invalidenstraße 60	7.230,21	246,41	1.786,33	4.323,69	6.110,02	617,38	256,40	386,37 <sup>1</sup>	dauerhaft
									2.723,08 <sup>2</sup>	
									3.073,73 <sup>3</sup>	
	<b>Gesamt</b>	<b>7.230,21</b>				<b>6.110,02</b>			<b>6.183,18</b>	

Alle Flächenangaben in m²

**Legende:**

	LLB	ILAT
<b>Hauptnutzfläche</b>		
HNF 1	Aufenthaltsräume	Aufenthaltsräume incl. Kantine
HNF 2	Bürosräume	Bürosräume inkl. FBI-Leiterzimmer
HNF 3	Laboratorien	Laboratorien
HNF 4	Lager, Probenannahme-/ausgabe	Lager, Archiv, Probenannahme
HNF 5	Bibliotheken	Bibliothek, Vortragssaal
<b>Nebennutzflächen</b>		
NNF	Sanitärräume u.ä	<sup>1</sup> Sanitär, Umkleiden <sup>2</sup> Funktionsflächen (betriebstechnische Anlagen, Pflanzler, Reinigung, Keller, Werkstatt) <sup>3</sup> Flure, Treppen etc
FF	Funktionsflächen, betriebstechnische Anlagen	

**Erläuterung zu Anhang 2 (Standortkonzept)**

Zum geplanten Zeitpunkt der Fusion von LLB und ILAT per 01.01.2009 werden die erforderlichen amtlichen Untersuchungsaufgaben und Begutachtungen sowie die übertragenen staatlichen Weiterbildungsaufgaben an 5 Standorten (1 Berlin, 4 Land Brandenburg) durchgeführt:

Derzeit sind ca. 500 Mitarbeiter (gemäß Stellenplan Anhang 1 491 Stellen plus 35 Aus- und Weiterbildungsstellen) in den Liegenschaften mit einer Hauptnutzfläche von insgesamt ca. 15.000 m<sup>2</sup> untergebracht.

Der Standort Oranienburg (2. Strahlenschutzmessstelle in Brandenburg) wird im Zusammenhang mit dem Rückbau des KKW Rheinsberg bis spätestens 2012 geschlossen. Die Untersuchungsaufgaben zum Strahlenschutz werden am Standort Frankfurt (Oder) konzentriert.

## Anhang 3

### Aufgaben- und Leistungskatalog

	Aufgabenspektrum	Aufgabe	rechtliche Grundlagen
<b>1</b>	<b>Lebensmittel / Futtermittel / Wein / Kosmetika / Bedarfsgegenstände</b>		
1.1		Untersuchungen im Rahmen der amtl. Überwachung von Lebensmitteln und Erzeugnissen des Weinrechts einschl. Drittland-Grenzkontrollen (GVD), Lebensmittel-Monitoring, EU-KÜP, BÜP und Nationaler Rückstandskontrollplan (NRKP)	Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände und Futtermittelgesetzbuch (LFGB); VO (EG) Nr. 178/2002 – BasisVO; VO (EG) Nr. 882/2004 – Amtl. Kontrollen; VO (EG) Nr. 852-854/2004 – Lebensmittelhygiene; EU- und BundesVO über Produkte, Rückstände und Kontaminanten; WeinG; VO (EG) Nr. 1492/1999 – gemeinsame Marktorganisation für Wein und FolgeVO; WeinVO; Wein-Überwachungs-VO; AVVRÜb – Rahmenüberwachung; RL 96/23/EG – Kontrollmaßnahmen
1.2		Untersuchungen im Rahmen der amtl. Überwachung der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene einschließlich des Nationalen Rückstandskontrollplanes (NRKP)	Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände und Futtermittelgesetzbuch (LFGB); VO (EG) Nr. 852, 853, 854 /2004 – Lebensmittelhygiene; RL 96/23/EG – Kontrollmaßnahmen; EU- und BundesVO
1.3		Untersuchungen im Rahmen der amtlichen Hygienekontrolle Lebensmittel herstellender Betriebe und Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung	VO (EG) Nr. 882/2004 – Amtl. Kontrollen
1.4		Untersuchungen im Rahmen der amtl. Überwachung von kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen und Tabakerzeugnissen einschl. BÜP	Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände und Futtermittelgesetzbuch (LFGB); AVVRÜb; VO (EG) Nr. 1935/2004; KosmetikVO; BedGegstVO; Vorl. TabakG; TabakVO
1.5		Untersuchungen im Rahmen der amtlichen Futtermittelkontrolle, Nationaler Kontrollplan Futtermittelsicherheit (NKP)	Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände und Futtermittelgesetzbuch (LFGB); Ausführungsgesetz zum LFGB.; FMVO; Futtermittel-Probenahme- u. Analyse-VO; VO zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Futtermittelrechts; VO (EG) Nr. 178/2002 – Basis-VO; VO (EG) Nr. 882/2004 – Amtliche Kontrollen Lebensmittel, Futtermittel; VO (EG) Nr. 999/2001, VO (EG) Nr. 183/2005 – Fut-

Aufgabenspektrum	Aufgabe	rechtliche Grundlagen
		termittelhygiene; EU- und BundesVO über Produkte, Rückstände und Kontaminanten
1.6	Untersuchungen für Gerichte und Staatsanwaltschaften	Anwendung unterschiedlicher EU- und Bundesrechtsnormen entsprechend Amtshilfeersuchen
<b>2</b>	<b>Tierseuchen / Zoonosen / Infektionsdiagnostik/ Gentechnik / Bioterrorismus</b>	
2.1	Untersuchungen im Rahmen der amtlichen Tierseuchenüberwachung und Tierseuchenbekämpfung sowie der Zoonosenüberwachung	Spezielle EU-VO zur Tierseuchenbekämpfung Tierseuchengesetz- TierSeuchG Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz- AG-TierSeuchG VO über anzeigepflichtige Tierseuchen VO über meldepflichtige Tierkrankheiten Spezielle VO zu anzeigepflichtigen Tierseuchen Tierimpfstoff-VO Tierseuchenerreger-VO Binnenmarkt-Tierseuchenschutz-VO Viehverkehrs-VO Tierzuchtgesetz VO zur Durchführung des TierzuchtG Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) Ausführungsgesetz zum TierNebG EU-VO Hygienevorschriften für nicht zum menschlichen Verzehr bestimmter tierischer Nebenprodukte (VO(EG)1774/2002)  Tierschutzgesetz  BSE-VorsorgeVO TSE-ÜberwachungsVO-EG BSEUnters.V ZoonosenRL-EG Infektionsschutzgesetz
2.2	Untersuchungen zur Zuchttauglichkeit und Zuchthygiene	VO zur Durchführung von Untersuchungen zur Besamungserlaubnis Tierseuchen- und BinnenhandelsVO
2.3	Untersuchungen zum Bioterrorismus und zum Katastrophenschutz	Katastrophenschutzgesetz Gefahrenabwehrrecht

	Aufgabenspektrum	Aufgabe	rechtliche Grundlagen
2.4		Diagnostik und Differenzialdiagnostik von Tierkrankheiten und Tiergesundheitsstörungen	
2.5		Humanmikrobiologie Amtliche Untersuchungen  Klinische Mikrobiologie	lfsG  lfsG, GDG
2.6		Untersuchungen aus gentechnischen Anlagen der Sicherheitsstufe S1 bis S3  Untersuchung von Pflanzenmaterial auf gentechnisch veränderte Bestandteile	VO 1946/2003 VO 1830/2003 EG GenTG  VO 1946/2003 VO 1830/2003 EG GenTG
<b>3</b>	<b>Umwelt- und Gesundheitschutz / Landwirtschaft / Geologie</b>		
3.1		Umwelt- und Verbraucherschutz - Radiologische Überwachung Amtliche Messprogramme zur Überwachung der Umweltradioaktivität (IMIS, REI, nukl. Gefahrenabwehr, FM, LM, Überwachung im Ereignisfall  Messung für Stadt Oranienburg, Nachsorge/ Altlasten, Amtshilfe für Munitionsbergungsdienst	2004/473 Euratom Atomgesetz (AtG) Strahlenschutz-VO (StrlSchV) Strahlenschutz-Vorsorgegesetz (StrlVG) 95/262 Messprogramm nach StrVG AVV-IMIS Bundes-RL zur Emissions- und Immissionsüberwachung kerntechnischer Anlagen (REI), Bundes-RL zur Kontrolle der Eigenüberwachung rad. Emissionen aus KW, AVVStrale FMStrVwV Gem. Runderlass MASGF, MUNR, MI über das Zusammenwirken der zuständigen Behörden bei Vorkommnissen u. Zwischenfällen mit rad. Stoffen, 99/539 Rahmenempfehlung für den Katastrophenschutz  Strahlenschutz-VO (StrlSchV)

Aufgabenspektrum	Aufgabe	rechtliche Grundlagen
3.2	<p><b>Umwelt – Untersuchung von Luft-Wasser-Boden</b> Laboruntersuchungen im Rahmen der Umsetzung der Konzeption zur Überwachung der Luftqualität 2005-2009 in Brandenburg</p> <p>Laboruntersuchungen im Rahmen des Level-II-Messprogramms gemeinsame MST Berlin/Brandenburg; Laboruntersuchungen im Rahmen der Ermittlung von Depositionen nach dem Wassergesetz Bbg</p> <p>Amtliche Untersuchung von Abwasser</p> <p>Gewässeruntersuchungen im Rahmen der Informationspflicht nach EU WRRL, sowie auf der Grundlage nationaler und internationaler Vereinbarungen (z.B. LAWA, Arge-Elbe, IKSO, GGK), Fließgewässer, Seen, Grundwasser, Biomonitoring</p>	<p>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), 22. und 33.BImSchV Techn. Anleitung zur Reinhaltung der Luft ( TA Luft ), Ermittl.v. Immissionen (4.BImSchVwV), Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG), Immissionsschutzzuständigkeits-VO (ImSchZV-Bbg)</p> <p>EWG (1986) VO 3528/86 zum Schutz des Waldes, EG VO Nr.2152/2004 zum Forest Focus Programm</p> <p>Wassergesetz Brandenburg</p> <p>Abwasserabgabengesetz (AbwAG), Abwasserverordnung(AbwV), Brandenburger Wassergesetz (BbgWG), KomABwVO Berlin</p> <p>RL 2000/60/EG (WRRL), E.Nr.2455/2001/EG Liste Prior. Stoffe, RL 76/464/EWG umgesetzt in Bbg. Gewässereinstufungs-VO (BbgGewEV) und Berliner WRRL-Umsetzungs-VO VO über die Umsetzung der RL 78/659/EWG; (Süßwasserqualitäts-VO) VO (EU) 466/2001 zur Festsetzung der Höchstgehalte für best. Kontaminanten Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Bbg.Fischgewässer-VO(BbgFGQV) Bbg. Wassergesetz ( BbgWG), Berliner Wassergesetz (BWG) Bbg. Qualitätsziel-VO (BbgQV), VO zur Umsetzung der EU-Grundwasserbeschaffungs-RL, Vertrag zwischen der BRD und der Republik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern vom 19.05.1992, Düngemittel-VO,</p> <p>Berliner Wassergesetz - WRRLUmV Wasserhaushaltsgesetz VO zur Umsetzung der EU-Grundwasserbeschaffungs-R</p>

	Aufgabenspektrum	Aufgabe	rechtliche Grundlagen
		<p>Probenahme und Untersuchungen von Grundwasser im Rahmen der Altlastenüberwachung („Deponieprogramm“)</p> <p>Untersuchung von Böden: Bodendauerbeobachtung und landwirtschaftliche Bodenuntersuchungen</p> <p>Untersuchung von Altlasten und Untersuchung von Abfällen</p>	<p>VO (EWG) 3528/86 zum Schutz des Waldes, VO (EWG) 1696/87 (Bezeichnung?) Bundesbodenschutzgesetz – (BBodSchG), Bundesbodenschutz-VO (BbodSchV), Wasserhaushaltsgesetz – (WHG), Düng-VO (DüV), Düngemittelgesetz (DMG),</p> <p>Bundesbodenschutzgesetz – (BBodSchG), Bundesbodenschutz- und AltlastenVO VO EG/259/93 - Kreislauf-Wirtschafts-Abfallgesetz, Deponie- VO, Altholz-VO, Abfallverzeichnis-VO (AVV), Bbg. Abfallgesetz (BbgAbfG), Abfallablagerungs-VO ( AbfALV),</p>
3.3		<b>Amtliche Probenahme von Wasser und Abwasser</b>	s. Pkt. 3.2
3.4		<p><b>Landwirtschaftliche Untersuchungen</b> Untersuchungen im Rahmen der amtl. Düngemittel- u. Pflanzenschutzüberwachung</p> <p>Untersuchungen im Rahmen der amtl. Pflanzenschutzüberwachung sowie amtl. landwirtschaftlicher Prüfungen und Bewertungen</p>	<p>Düng-VO (DüV), Abfall-Klärschlamm-VO (AbfKlärV), Bio-Abfall-VO (BioAbV), Chemikaliengesetz (ChemG), Düngemittelgesetz (DMG), Düngeverordnung im Land Bbg, Düngezuständigkeits-VO des Landes Bbg. (DüngeZV), Düngemittel-VO,</p> <p>Pflanzenschutzgesetz Saatgutverkehrsgesetz Bodenschutzgesetz Düng-VO Tierzuchtgesetz</p>
3.5		<p><b>Geologische Untersuchungen</b> Geologische Landesuntersuchungen</p> <p>Untersuchungen von Versatzmaterial und Untersuchungen im Rahmen der Mitwirkung als</p>	<p>Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz) vom 04.12.34, geänd. durch Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 02.03.74 sowie einschlägige VO; Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) Bbg – Wasserhaushaltsgesetz</p> <p>Bundesraumordnungsgesetz Baugesetzbuch</p>

	Aufgabenspektrum	Aufgabe	rechtliche Grundlagen
		Träger öffentlicher Belange	
3.6		<p><b>Gesundheitsschutz; Wasseruntersuchungen; Innenraumluft und Arbeitsschutz</b></p> <p>Amtliche Probenahme und Untersuchung sowie Beurteilung von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser)</p> <p>Amtl. Probenahme und Untersuchung sowie Beurteilung von Schwimm- und Badebeckenwasser (BBW) und von Badestellen an Flüssen und Seen (Badegewässer)</p> <p>Probenahme und Untersuchung von Innenraumluft/Staub</p> <p>Untersuchungen im Rahmen des Chemikalienrechtes</p>	<p>Trinkwasser-VO; Infektionsschutzgesetz Katastrophenschutzgesetz (Erste Wassersicherstellungs-VO Notwasserversorgungsanlagen) LFGB-VO (EG 178/2002)</p> <p>EU- Badegewässer-RL 76/160/EG Infektionsschutzgesetz Gesundheitsdienstgesetz in Verbindung mit AZG und ASOG Bln. Badegewässer-VO</p> <p>Chemikaliengesetz, Gefahrstoffverordnung, Gesundheitsdienstgesetz (ÖGD) in Verbindung mit AZG und ASOG Bln. Arbeitsstättenverordnung</p> <p>ChemikalienG, ChemikalienverbotsV FCKWV, GefahrstoffV</p>
4	<b>Arzneimittel und Medizinprodukte</b>		
4.1		Untersuchungen im Rahmen der amtlichen Überwachung von Arzneimitteln und Medizinprodukten	Arzneimittelgesetz (AMG), AMGvV, MedizinprodukteG
5.	<b>Direktorat und Verwaltung (Overhaed)</b>		

**Gesetz  
zu dem Staatsvertrag vom 5. Juni 2008  
über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung  
für Hochschulzulassung**

Vom 3. Dezember 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1**

Dem im Land Brandenburg am 10. April 2008 unterzeichneten Staatsvertrag vom 5. Juni 2008 über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

**§ 2**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 18 Abs. 1 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt zu geben.

Potsdam, den 3. Dezember 2008

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

**Staatsvertrag  
über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung  
für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen  
(im Folgenden: „die Länder“ genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Abschnitt 1  
Errichtung und Aufgaben der Stiftung**

**Artikel 1**

**Gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung**

- (1) Die Länder kommen überein, im Zusammenwirken mit der Hochschulrektorenkonferenz eine gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung zu schaffen. Die gemeinsame Einrichtung wird als Stiftung des öffentlichen Rechts nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Dortmund errichtet.
- (2) Die Stiftung trägt die Bezeichnung „Stiftung für Hochschulzulassung“ (im Folgenden: Stiftung).

**Artikel 2**

**Aufgaben der Stiftung**

Die Stiftung hat die Aufgabe,

1. nach Maßgabe des nachfolgenden Abschnitts 2 die die Leistungen der Stiftung in Anspruch nehmenden Hochschulen bei der Durchführung der Zulassungsverfahren zu unterstützen,
2. nach Maßgabe des nachfolgenden Abschnitts 3 das zentrale Vergabeverfahren durchzuführen.

**Artikel 3**

**Organe der Stiftung**

Die Organe der Stiftung, ihre Zusammensetzung, Aufgaben und Verfahren regelt das Stiftungsgesetz. Dabei muss gewährleistet sein, dass

1. dem Entscheidungsorgan alle Länder angehören und die Hochschulen mit derselben Anzahl von Mitgliedern vertreten sind,
2. in Angelegenheiten nach Artikel 2 Nr. 1 Beschlüsse nicht gegen die Mehrheit der Vertreter der Hochschulen zustande kommen,
3. in Angelegenheiten nach Artikel 2 Nr. 2 allein die Länder stimmberechtigt sind.

**Abschnitt 2**

**Serviceverfahren (Abschnitt 1 Artikel 2 Nr. 1)**

**Artikel 4**

**Dienstleistungsaufgabe**

- (1) Nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts unterstützt die Stiftung die Hochschulen bei der Durchführung der Zulassungsverfahren, insbesondere durch die Einrichtung eines Bewer-

bungsportals mit Information und Beratung der Studienbewerberinnen und -bewerber, Aufbereitung der Bewerberdaten, Abgleich der Mehrfachzulassungen sowie Vermittlung von nicht-besetzten Studienplätzen.

(2) Die Stiftung wird ermächtigt,

1. die Anzahl der Studienwünsche je Bewerberin oder Bewerber zu beschränken, wobei die Zahl von zwölf Studienwünschen nicht unterschritten werden darf,
2. die Bewerberinnen und Bewerber zu verpflichten, ihre Studienwünsche in eine verbindliche Reihenfolge zu bringen.

### **Abschnitt 3**

#### **Zentrales Vergabeverfahren (Abschnitt 1 Artikel 2 Nr. 2)**

#### **Artikel 5**

##### **Aufgaben im zentralen Vergabeverfahren**

(1) Im zentralen Vergabeverfahren hat die Stiftung die Aufgabe,

1. Studienplätze für das erste Fachsemester an staatlichen Hochschulen in Auswahlverfahren zu vergeben,
2. die Hochschulen bei der Durchführung des Auswahlverfahrens nach Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 zu unterstützen,
3. für einheitliche Maßstäbe zur Festsetzung von Zulassungszahlen zu sorgen.

(2) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt für Deutsche sowie für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind. Deutschen gleichgestellt sind Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union sowie sonstige ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen. Verpflichtungen zur Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

#### **Artikel 6**

##### **Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen**

(1) Für die Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen, die in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, sind Zulassungszahlen nach Artikel 12 Abs. 1 Nr. 8 und nach Maßgabe des Landesrechts festzusetzen. Zulassungszahl ist die Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Studiengang. Sie wird auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität festgesetzt. Zulassungszahlen dürfen nur für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer eines Jahres, festgesetzt werden.

(2) Die Zulassungszahlen sind so festzusetzen, dass nach Maß-

gabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der räumlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird; die Qualität in Forschung und Lehre, die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre und Studium sowie in der Krankenversorgung, sind zu gewährleisten. Bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden, bei der Neuordnung von Studiengängen und Fachbereichen und beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen können Zulassungszahlen abweichend von Satz 1 festgesetzt werden.

(3) Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage des Lehrangebots, des Ausbildungsaufwands und weiterer kapazitätsbestimmender Kriterien ermittelt. Dem Lehrangebot liegen die Stellen für das hauptamtlich tätige wissenschaftliche Personal, soweit ihm Lehraufgaben übertragen sind, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen zugrunde unter Berücksichtigung festgelegter Reduzierungen, insbesondere im medizinischen Bereich für Krankenversorgung und diagnostische Leistungen. Der Ausbildungsaufwand ist durch studiengangspezifische Normwerte festzusetzen, die den Aufwand festlegen, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. Bei der Festsetzung von Normwerten sind ausbildungsrechtliche Vorschriften sowie der Ausbildungsaufwand in gleichartigen und vergleichbaren Studiengängen zu beachten. Die Normwerte haben eine gleichmäßige und erschöpfende Auslastung der Hochschulen zu gewährleisten; in diesem Rahmen sind die Hochschulen bei der Gestaltung von Lehre und Studium frei. Die Normwerte werden durch Rechtsverordnung festgesetzt. Weitere kapazitätsbestimmende Kriterien sind insbesondere die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten, zusätzliche Belastungen aufgrund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden, die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichem Personal, das Verbleibeverhalten der Studierenden (Schwund) und die besonderen Gegebenheiten in den medizinischen Studiengängen, insbesondere eine ausreichende Zahl von für die Lehre geeigneten Patientinnen und Patienten.

(4) Vor der Festsetzung von Zulassungszahlen legt die Hochschule der zuständigen Landesbehörde einen Bericht mit ihren Kapazitätsberechnungen vor.

(5) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität gemäß Absatz 3 bleiben Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen aufgrund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.

#### **Artikel 7**

##### **Einbeziehung von Studiengängen**

(1) In das zentrale Vergabeverfahren ist ein Studiengang zum frühestmöglichen Zeitpunkt einzubeziehen, wenn für ihn für alle staatlichen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind und zu erwarten ist, dass die Bewerberzahl die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt, soweit nicht wegen der Art der Zugangsvoraussetzungen oder der Auswahl-

maßstäbe den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten wird. Das Gleiche gilt, wenn aus anderen Gründen eine zentrale Vergabe der Studienplätze sinnvoll ist.

(2) Bei der Einbeziehung eines Studiengangs in das zentrale Vergabeverfahren ist insbesondere festzulegen,

1. für welchen Bewerberkreis die Einbeziehung gilt,
2. für welche Fälle den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten bleibt.

(3) In den einbezogenen Studiengängen findet ein Auswahlverfahren nach Artikel 8 bis 10 statt.

(4) Die Einbeziehung eines Studiengangs in das zentrale Vergabeverfahren kann befristet werden. Die Einbeziehung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen dafür entfallen sind oder ein Bedürfnis für eine zentrale Vergabe der Studienplätze nicht mehr besteht.

#### **Artikel 8 Auswahlverfahren**

(1) In einem Auswahlverfahren werden die Bewerberinnen und Bewerber nach den Artikeln 9 und 10 sowie nach Absatz 4 ausgewählt. Bei den Bewerbungen für diese Studienplätze dürfen sechs Ortswünsche in einer Rangliste angegeben werden. Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden in den Fällen des Artikels 10 Abs. 1 Nr. 3 von der Hochschule zugelassen. Im Übrigen werden sie den einzelnen Hochschulen möglichst nach ihren Ortswünschen und, soweit notwendig, in den Fällen des Artikels 10 Abs. 1 Nr. 1 vor allem nach dem Grad der nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium, in allen anderen Fällen vor allem nach den für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen zugewiesen. Ist danach im Einzelfall keine Zulassung möglich, rückt die rangnächste Bewerberin oder der rangnächste Bewerber der jeweiligen Gruppe nach, sofern sie oder er sich für eine Hochschule beworben hat, an der noch Studienplätze frei sind.

(2) Den Bewerberinnen und Bewerbern dürfen keine Nachteile entstehen

1. aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12a des Grundgesetzes und der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren,
2. aus dem Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung,
3. aus der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) in der jeweils geltenden Fassung oder aus der Ableistung eines freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojektes,

4. aus der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

(3) Wer zum Bewerbungsstichtag das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird an einem Auswahlverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

(4) Studienplätze nach Artikel 11 Abs. 3, bei denen die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium an einer deutschen Hochschule nicht gewährleistet ist, können auch durch das Los vergeben werden.

#### **Artikel 9 Vorabquoten**

(1) In einem Auswahlverfahren sind bis zu zwei Zehntel der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorzubehalten für:

1. Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. Bewerberinnen und Bewerber, die sich aufgrund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben,
3. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
4. Bewerberinnen und Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben,
5. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium),
6. in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen.

Die Quote nach Satz 1 Nr. 6 soll nur gebildet werden, wenn zu erwarten ist, dass der Anteil der ihr unterfallenden Bewerberinnen und Bewerber an der Bewerbergesamtzahl mindestens eins vom Hundert beträgt; wird die Quote nicht gebildet, erfolgt eine Beteiligung am Verfahren nach Artikel 10.

(2) Die Quoten nach Absatz 1 Satz 1 können für die Studienplätze je Studienort oder für die Gesamtzahl aller Studienplätze gebildet werden. Daneben kann bestimmt werden, dass der Anteil der Studienplätze für die Bewerbergruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6 an der Gesamtzahl der Studienplätze je Bewerbergruppe nicht größer sein darf als der Anteil der jeweiligen Bewerbergruppe an der Bewerbergesamtzahl. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus der Quote nach Absatz 1 Nr. 3 werden nach Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 vergeben. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus den Quoten nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 werden nach Artikel 10 Abs. 1 Nr. 2 vergeben.

(3) Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem soziale und familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach Artikel 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 besseren Wert zu erreichen, wird mit dem nachgewiesenen Wert an der Vergabe der Studienplätze in diesen Quoten beteiligt.

(4) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 werden nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen ausgewählt.

(6) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 werden in erster Linie unter Qualifikationsgesichtspunkten ausgewählt.

(7) Wer den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 6 unterfällt, kann nicht im Verfahren nach Artikel 10 zugelassen werden; Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

#### **Artikel 10 Hauptquoten**

(1) Im Auswahlverfahren werden die nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 9 verbleibenden Studienplätze nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. zu einem Fünftel der Studienplätze an jeder Hochschule durch die Stiftung nach dem Grad der Qualifikation für das gewählte Studium. Qualifikationsgrade, die nur geringfügig voneinander abweichen, können als ranggleich behandelt werden. Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Nachweise innerhalb eines Landes und im Verhältnis der Länder untereinander hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen und Bewertungen vergleichbar sind. Solange die Vergleichbarkeit im Verhältnis der Länder untereinander nicht gewährleistet ist, werden für die Auswahl der Studienbewerberinnen und -bewerber Landesquoten gebildet. Die Quote eines Landes bemisst sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber für den betreffenden Studiengang (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil); für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden die sich danach ergebenden Quoten um drei Zehntel erhöht. Bei der Berechnung des Bewerberanteils werden nur Personen berücksichtigt, die eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, die von allen Ländern gegenseitig anerkannt ist;
2. zu einem Fünftel der Studienplätze nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit). Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule werden auf die Wartezeit nicht angerechnet;

3. im Übrigen von den Hochschulen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens. Die jeweilige Hochschule vergibt die Studienplätze in diesem Verfahren nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts insbesondere

- a) nach dem Grad der Qualifikation,
- b) nach den gewichteten Einzelnoten der Qualifikation für das gewählte Studium, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
- c) nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
- d) nach der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,
- e) nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll,
- f) aufgrund einer Verbindung von Maßstäben nach den Buchstaben a bis e.

Bei der Auswahlentscheidung muss dem Grad der Qualifikation ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren kann begrenzt werden. In diesem Fall entscheidet die Hochschule über die Teilnahme nach einem der in Satz 2 Buchstabe a bis d genannten Maßstäbe, nach dem Grad der Ortspräferenz oder nach einer Verbindung dieser Maßstäbe. Bewerberinnen und Bewerber, die nach Nummer 1 oder 2 ausgewählt wurden, nehmen am Auswahlverfahren nicht teil.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 kann bei Ranggleichheit eine Verbindung der Maßstäbe nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 vorgesehen werden.

(3) Besteht in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 nach Anwendung der Absätze 1 und 2 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Abs. 2 angehört. Besteht danach noch Ranggleichheit, kann eine Entscheidung durch das Los vorgesehen werden.

(4) Aus den Quoten nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden nach Absatz 1 Nr. 3 vergeben.

#### **Artikel 11 Verfahrensvorschriften**

(1) Wer nach Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 von einer Hochschule ausgewählt worden ist, wird von der Hochschule zugelassen. Wer nicht ausgewählt worden ist, erhält von der Hochschule einen auf die Auswahl in ihrem Verfahren beschränkten Ablehnungsbescheid. Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Hochschulen findet nicht statt.

(2) Die Stiftung ermittelt in den Quoten nach Artikel 9 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6, Artikel 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Artikel 8 Abs. 4 aufgrund der Bewerbungsunterlagen nach den jeweiligen Zulassungsbestimmungen, an welcher Hochschule eine Zulassung erfolgen kann und erlässt den Zulassungsbescheid.

(3) Soweit an einer Hochschule für den ersten Teil eines Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für spätere Teile dieses Studiengangs besteht, wird die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt.

(4) Die Hochschule ist verpflichtet, die von der Stiftung Zugelassenen einzuschreiben, wenn die übrigen Einschreibvoraussetzungen vorliegen.

(5) Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Stiftung über die Zulassungsanträge findet nicht statt.

(6) Beruht die Zulassung durch die Hochschule oder die Stiftung auf falschen Angaben im Zulassungsantrag, wird sie zurückgenommen; ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann sie zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme der Zulassung durch die Stiftung ausgeschlossen.

(7) Die Stiftung ist nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach Artikel 12 berechtigt, Versicherungen an Eides statt zu verlangen und abzunehmen.

#### **Artikel 12 Rechtsverordnungen**

(1) Die Länder bestimmen durch Rechtsverordnungen die Einzelheiten des Verfahrens und der dabei anzuwendenden inhaltlichen Kriterien, insbesondere:

1. die Auswahlkriterien (Artikel 8 und 9 sowie 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2),
2. die Quoten nach Artikel 9 Abs. 1,
3. den Ablauf des Bewerbungsverfahrens, insbesondere die Fälle, in denen Bewerbungen an die Stiftung zu richten sind, einschließlich der Fristen; dabei kann die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung vorgesehen werden,
4. den Ablauf des Vergabeverfahrens sowie die Vergabe nicht in Anspruch genommener oder aus anderen Gründen freigebliebener Plätze auch an Bewerberinnen und Bewerber, die die Fristen versäumt haben,
5. die Vergabe der Studienplätze nach Artikel 8 Abs. 4,
6. die Einbeziehung und die Aufhebung der Einbeziehung von Studiengängen,
7. die Normwerte sowie die Kapazitätsermittlung nach Artikel 6,
8. die Festsetzung von Zulassungszahlen nach Artikel 6, soweit das Landesrecht dafür keine andere Rechtsform vorsieht,

9. die Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen nach Artikel 5 Abs. 2 Satz 3 .

(2) Die Rechtsverordnungen der Länder nach Absatz 1 müssen übereinstimmen, soweit dies für eine zentrale Vergabe der Studienplätze notwendig ist.

#### **Artikel 13 Beschlussfassung**

(1) Die Stiftung beschließt über

1. Vorschläge für die von den Ländern zu erlassenden Rechtsverordnungen (Artikel 12),
2. die Einbeziehung von Studiengängen in das zentrale Vergabeverfahren (Artikel 7 Abs. 1),
3. die Aufhebung der Einbeziehung (Artikel 7 Abs. 4).

(2) In diesen Angelegenheiten ist das Entscheidungsorgan der Stiftung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter der Länder anwesend ist. Ein Land kann die Vertreterin oder den Vertreter eines anderen Landes zur Ausübung des Stimmrechts ermächtigen.

(3) In Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 ist eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der Ländervertreterinnen und Ländervertretern erforderlich. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 genügt die Mehrheit der Stimmen der Ländervertreterinnen und Ländervertreter.

#### **Artikel 14 Staatlich anerkannte Hochschulen**

Staatlich anerkannte Hochschulen können auf Antrag des Landes mit Zustimmung des Trägers in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen werden. Die Entscheidung trifft die Stiftung. Öffentliche nichtstaatliche Fachhochschulen gelten als staatlich anerkannte Hochschulen im Sinne dieses Staatsvertrages.

#### **Abschnitt 4 Finanzierung, Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Artikel 15 Finanzierung**

(1) Die Aufgaben nach Artikel 2 Nr. 1 erfüllt die Stiftung im Auftrag der Hochschulen und auf deren Kosten.

(2) Zur Durchführung der Aufgaben nach Artikel 2 Nr. 2 verpflichten sich die Länder, der Stiftung die erforderlichen Mittel als Zuschuss zur Verfügung zu stellen. Der Betrag wird von den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils

geltenden Fassung aufgebracht. Der Wirtschaftsplan der Stiftung bedarf der Zustimmung der Finanzministerkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Die Anteilsbeträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juni nach den Ansätzen des Wirtschaftsplans fällig. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem zweiten Teilbetrag des folgenden Haushaltsjahres ausgeglichen.

#### **Artikel 16 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer bei einer Bewerbung gegenüber der Stiftung vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben über die für die Vergabe der Studienplätze maßgeblichen Daten macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stiftung.

#### **Artikel 17 Auflösung der Zentralstelle**

(1) Mit der Errichtung der Stiftung ist die gemäß Artikel 1 Abs. 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 errichtete Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (im Folgenden: Zentralstelle) aufgelöst. Aufgaben, Rechte und Verbindlichkeiten der Zentralstelle gehen auf die Stiftung über. Die Übernahme des Personals und des Vermögens der Zentralstelle durch die Stiftung richtet sich nach dem für die Länder unmittelbar geltenden Bundesbeamtenrecht und dem Recht des Sitzlandes. Die Planstellen der Zentralstelle verbleiben bis zu ihrem Freiwerden als Planstellen ohne Besoldungsaufwand im Haushalt des Sitzlandes, das die darauf geführten Beamtinnen und Beamten zur Tätigkeit bei der Stiftung zuweist. Die Einzelheiten regelt das Stiftungsgesetz.

(2) Die Stiftung erstattet im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplans die Kosten für bereits vorhandene und zukünftige Versorgungsempfänger. Nach einer Übergangszeit von drei Jahren nach Einrichtung der Stiftung müssen Einnahmen, die für die Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 2 Nr. 1 erzielt werden, auch in dem Umfang zur Deckung der Versorgungslasten herangezogen werden, in dem das Personal Aufgaben nach Artikel 2 Nr. 1 wahrnimmt.

#### **Artikel 18 Schlussvorschriften**

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes der Stiftung hinterlegt ist. Er findet erstmals auf das nach seinem Inkrafttreten unmittelbar nachfolgende Vergabeverfahren Anwendung. Der Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 tritt mit

Abschluss des Vergabeverfahrens außer Kraft, das dem Vergabeverfahren nach Satz 2 vorangeht.

(2) Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen vertragschließenden Ländern zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

(3) Nach Außerkrafttreten dieses Staatsvertrages ist die Stiftung aufzulösen. Bedienstete, die nach Auflösung der Zentralstelle der Stiftung zugewiesen oder von dieser übernommen wurden und die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. Die Vorschriften des Sitzlandes über die beamtenrechtlichen Folgen bei Auflösung von Behörden bleiben unberührt. Die Länder sind verpflichtet, dem Sitzland alle in Ausführung dieses Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende dieses Staatsvertrages hinaus bestehen bleiben, anteilig nach Maßgabe des Königsteiner Schlüssels zu erstatten. Über die Verwendung des von der Stiftung von der Zentralstelle übernommenen Vermögens beschließen die Kultusministerkonferenz und die Finanzministerkonferenz der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

Für das Land Baden-  
Württemberg: gez. Günther H. Oettinger  
Stuttgart, 5. Juni 2008

Für den Freistaat Bayern: gez. Dr. Günther Beckstein  
München, 14. April 2008

Für das Land Berlin: gez. Klaus Wowereit  
Berlin, 10. April 2008

Für das Land Brandenburg: gez. Matthias Platzeck  
Potsdam, 10. April 2008

Für die Freie Hansestadt  
Bremen: gez. Jens Böhrnsen  
Bremen, 28. April 2008

Für die Freie und Hansestadt  
Hamburg: gez. Ole von Beust  
Hamburg, 17. April 2008

Für das Land Hessen: gez. Roland Koch  
Wiesbaden, 5. April 2008

Für das Land Mecklenburg-  
Vorpommern: gez. Dr. Harald Ringstorff  
Schwerin, 27. Mai 2008

Für das Land Niedersachsen:  
Hannover, 6. April 2008

gez. Christian Wulff

Für das Land Nordrhein-  
Westfalen:  
Düsseldorf, 10. April 2008

gez. Dr. Jürgen Rüttgers

Für das Land Rheinland-Pfalz:  
Mainz, 16. April 2008

gez. Kurt Beck

Für das Saarland:  
Saarbrücken, 8. März 2008

gez. Peter Müller

Für den Freistaat Sachsen:  
Dresden, 10. April 2008

gez. Prof. Dr. Georg Milbradt

Für das Land Sachsen-Anhalt:  
Magdeburg, 7. April 2008

gez. Prof. Dr. Wolfgang  
Böhmer

Für das Land Schleswig-  
Holstein:  
Kiel, 15. April 2008

gez. Peter Harry Carstensen

Für den Freistaat Thüringen:  
Erfurt, 9. April 2008

gez. Dieter Althaus

**Berichtigung  
des Gesetzes zur Änderung  
des Brandenburgischen Straßengesetzes,  
des Brandenburgischen Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung und des  
Brandenburgischen Naturschutzgesetzes**

Vom 3. Dezember 2008

Das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Straßengesetzes, des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 29. Oktober 2008 (GVBl. I S. 266) wird wie folgt berichtigt:

Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Die bisherigen Nummern 13 bis 15 werden die Nummern 12 bis 14.“

Potsdam, den 3. Dezember 2008

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Landtages Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0